Gewerkschaft
und
Vereinsrecht.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Andreas Kleininger
gepr. Rechtspraktikant
aus Augsburg.

Druck von Theodor Lampart, Augsburg.

Gewerkschaft
und
Vereinsrecht.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Andreas Kleininger
gepr. Rechtspraktikant
aus Augsburg.

ACAD. LEGISLAT. BIBL.

Druck von Theodor Lampart, Augsburg.

Referent: Professor Dr. K. Piloty.

Dem Andenken meines Vaters gewidmet.

Verzeichnis

der

benützten Literatur.

Seydel, Bayerisches Staatsrecht. 2. Aufl.
Handwörterbuch der Rechts- und Staatswissenschaften. 2. Aufl.
Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster. 2. Aufl.
Roscher, Handbuch der Nationalökonomie.
Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie.
Staudinger, Kommentar z. B.G.B. 2. Aufl.
Plank, Kommentar z. B.G.B. 3. Aufl.
Hölder, „ „ „
Cozack, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 4. Aufl.
Dernburg, „ „ „
Landmann, Kommentar zur Reichsgewerbeordnung 1907.
Henle-Schneider, Die bayer. Ausführungsgesetze z. B.G.B.
Sartor, Kommentar z. bayer. Vereinsgesetz.
Dr. Graßmann, Die in Bayern giltige Vereins- u. Preßgesetzgebung.
Lindemann, Sammlung preuß. Strafgesetze.
Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung.
„ Die gewerbliche Arbeiterfrage.
„ Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert.
Hitze, Die Arbeiterfrage.
Brentano, Reaktion und Reform.
„ Schutz der Arbeitswilligen.
„ Die Arbeitergilden der Gegenwart.
„ Zur Kritik der engl. Gewerkschaften.
Mß. Sidney Webb (Beatrice Potter) Die brittische Genossenschafts-bewegung, herausgeg. v. L. Brentano.
Sidney and Beatrice Webb, The history of Trade Unionisme, deutsch von Bernstein.

Herkner, Die Arbeiterfrage.
Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung.
Dr. Hirsch, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine.
Hardegg, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.
Erkelenz u. Kopp, Die Arbeiterfrage.
Dr. Brütt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reform.
Thorndike, Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine.
Dr. van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik.
Timm, Aus dem Entwicklungsgang der deutschen Gewerkschaftsbewegung.
John Mitschell, Organisierte Arbeit.
Umbreit Paul, Die gegnerischen Gewerkschaften in Deutschland 07. Verlag der Gen.-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands.
Die Gelben, Schriften des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
Die Gelben, Mitteilungen der Zeitschrift „Die Arbeit".
Leist, Untersuchungen des inneren Vereinsrechtes.
Sozialer Fortschritt, Hefte und Flugschriften für Volkswirtschaft und Sozialpolitik:
Nr. 2. Koalitionsrecht, M. v. Schulz.
Nr. 19. Sozialgesetzgebung und Sozialreform in Deutschland, v. Sydow.
Nr. 56. Die gewerbliche Arbeiterfrage, Gottheiner.
Nr. 65. Die Arbeiterfachverbände, v. Newe.
Nr. 94. Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, v. Kollenscher.
Nr. 99/100. Arbeiterfrage und Arbeiterpolitik im Gewerbe, v. Dr. Most.
Nr. 134. Vereins- und Versammlungsrecht, v. Elster.
Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform:
Heft 2. Die Arbeiterberufsvereine.
„ 5. Tönnies Ferd., Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit.
„ 22. Zimmermann, Gewerbliches Einigungswesen in England und Schottland.
„ 23/24. Methoden des gewerblichen Einigungswesens.
Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik.
Protokolle des Arbeiterkongresses 1903.

Protokolle des 5. Kongresses der christlichen Gewerkschaften.
Jahresberichte der bayerischen u. württembergischen Gewerbeinspektoren.
Satzungen und Jahresberichte verschiedener Werkvereine.
Bulletin des internationalen Arbeitsamtes.
Verhandlungen des Reichstags.
„ „ preußischen und bayerischen Landtags.

Zeitschriften u. dergl.

Deutsche Juristenzeitung.
Das Recht.
Blätter für administrative Praxis.
Blätter für Rechtsanwendung.
Archiv für Sozialgesetzgebung und Statistik (Sozialwissenschaft und Sozialpolitik).
Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.
Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.
Reichsarbeitsblatt.
Sozialistische Monatshefte.
Korrespondenzblatt der freien Gewerkschaften.
Der Gewerkverein, Organ der Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaften.
Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
Verschiedene Organe der gelben Verbände.
Tageszeitungen.

Entscheidungen:

Sammlung der Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen.
„ „ „ „ „ „ Strafsachen.
„ „ „ „ Obersten Gerichtshofes in Bayern für Strafsachen (ä. S.).
„ „ „ „ bayer. Obersten Landesgerichts in Strafsachen (n. S.).
„ „ „ „ Oberlandesgerichts München in Strafsachen.
„ „ „ „ bayer. Verwaltungsgerichtshofes.
„ „ „ „ preuß. Oberverwaltungsgerichtes.

Jahrbuch der Entsch. des preuß. Kammergerichtes.
Reger, Entsch. der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
Goldammers Archiv.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549805_0026

Abkürzungen.

A.G. z. B.G.B. = Ausführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetz-Buch.
a. a. O. = am angeführten Ort.
Arch. f. Sozgesgbg. u. Stat. = Archiv für Sozialgesetzgebung und Statistik.
Art. = Artikel.
ä. Sammlg. = ältere Sammlung.
Bd. = Band.
B.G.B. = Bürgerl. Gesetzbuch.
Bl. f. a. Pr. = Blätter für administrative Praxis.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
D.J.Z. = Deutsche Juristen-Zeitung.
E. d. B.O.L.G. = Entscheidung des Bayer. Obersten Landesgerichts.
E. d. O.L.G.M. = „ „ Oberlandesgerichts München.
E. d. O.V.G. = „ „ Ober-Verwaltungs-Gerichts.
E. d. K.G. = „ „ Kammergerichts.
E. d. R.G. = „ „ Reichsgerichts.
E. d. V.G.H. = „ „ bayer. Verwaltungsgerichtshofs.
E.G. z. B.G.B. = Einführungsgesetz z. Bürgerl. Ges.-B.
Erl. = Erläuterung.
Ges. betr. d. G. m. b. H. = Gesetz betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Ges. betr. d. Erw. u. W.Gen. = Gesetz betr. d. Erwerbs- u. Wirtschafts-genossenschaften.
Gold.A. = Goldammers Archiv.
H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
Handw.B. f. Rechts- u. Staatsw. = Handwörterbuch für Rechts- u. Staatswissenschaften.
K.O. = Konkurs-Ordnung.

Mot. = Motive.
Mil.Strf.Geſ.B. = Militärſtrafgeſetzbuch.
Nov. = Novelle.
R.A.Bl. = Reichsarbeitsblatt.
R.G Bl. = Reichsgeſetzblatt.
R.G.O. = Reichsgewerbeordnung.
S. = Seite.
Soz.Mon.H. = Sozialiſtiſche Monatshefte.
Soz.Pr. = Soziale Praxis.
V.G.H.G. = Verwaltungsgerichtshofgeſetz.
Verf.Urk. = Verfaſſungs-Urkunde.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung:

a) Geschichte der Gewerkschaftsbewegung 1

b) Wesen, Ziele und Lebensbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Gelben 18

I. Begriff und Wesen des Vereinsrechtes 29

II. Das bürgerliche Vereins- und Gesellschaftsrecht im Gebrauch der Gewerkschaft 33

a) De lege lata 33

b) De lege ferenda 47

III. Das öffentliche Vereinsrecht und die Gewerkschaft 67

a) Bisheriges Recht 67

b) Der Reichsvereinsgesetzentwurf 86

Gewerkschaft und Vereinsrecht.

„Ich stehe nicht an zu erklären, daß ich das Vereins- und Versammlungsrecht als eine der wertvollsten Errungenschaften betrachte, als ein schlechthin unentbehrliches Mittel, um die politische Entwicklung und Erziehung eines Volkes zu fördern."

Ministerpräsident Fürst Hohenlohe in der 4. Session des 18. preuß. Landtags am 17. Mai 1897.

Einleitung.

a) Geschichte der Gewerkschaftsbewegung.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und Anfang des 19. war die technische Form des Gewerbebetriebs das Handwerk und die Hausindustrie, später die Manufaktur. Dominierend war also der Kleinbetrieb, wo jeder Meister nur einen oder wenige Gesellen hatte. Dieses System gewerblicher Betätigung brachte es mit sich, daß trotz eines gewissen sozialen Gegensatzes zwischen dem Brotherrn und seinen Angestellten das gegenseitige Verhältnis ein engeres, zuweilen fast patriarchalisches war. Arbeitgeber und Arbeitnehmer hatten keine auseinandergehenden Interessen; denn „Geselle sein" war ja kein Lebensberuf, sondern nur ein Durchgangsposten, bei dem man auch manches Unangenehme, weil vorübergehend, in Kauf nahm. Jeder Geselle hatte Aussicht, in absehbarer Zeit selbst in die Reihe der Meister einzutreten.

Anders wurde dies, als um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts eine Umwälzung im gesamten Wirtschaftsleben eintrat. Der gewaltige Aufschwung der Technik, die an die Stelle der Menschenkraft die Maschine treten ließ, hatte im Verein mit der durch die vorhergegangenen Entdeckungen neuer Weltteile und Seewege bedingten erheblichen Erweiterung des Absatzgebietes den Uebergang vom Handwerk zum Fabrikbetrieb im Gefolge. Diese neue Betriebsform

forderte Zentralisation großer Kapitalien; infolgedessen sahen sich diejenigen, denen keine klingenden Mittel zur Verfügung standen, gezwungen, ihre Arbeitskraft in den Dienst größerer kapitalistischer Unternehmungen zu stellen, ohne Aussicht zu haben, aus dieser wirtschaftlich abhängigen Stellung jemals wieder herauszukommen und selbst Unternehmer zu werden. So bildete sich naturnotwendig ein eigener Stand, der Arbeiterstand, heraus, den eine große soziale und wirtschaftliche Kluft von dem kapitalstarken Unternehmen trennte. Das gemeinsame Betriebsinteresse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer trat mehr und mehr in den Hintergrund; denn der Arbeiter, der von nun an nur als Verkäufer der Ware „Arbeitskraft" in Betracht kam, war darauf bedacht, diese unter den günstigsten Bedingungen an den Mann zu bringen, während der Arbeitgeber das größte Interesse daran hatte, die Ware „Arbeit" zu möglichst billigem Preis und ihm dienlichen Bedingungen zu erhalten. Auf diese Weise entstanden Sonderinteressen des Arbeiterstandes, welche den Bestrebungen der Unternehmer diametral gegenüberstanden.

Die Erkenntnis der Solidarität der Interessen und die Einsicht, daß der einzelne, unorganisierte Arbeiter unter normalen Verhältnissen dem Unternehmer gegenüber bei dem Verhandeln um den Preis seiner Arbeit immer im Nachteil sei und von dem freien Arbeitsvertrag, der inzwischen die Zunft- und Polizeivorschriften verdrängt hatte, keinen Gewinn habe, führte naturgemäß dahin, daß die Arbeiter sich zur Wahrung ihrer Interessen und zur Erzielung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu Berufsverbänden zusammenschlossen.[1])

---

[1]) John Mitschell, Organisierte Arbeit, Seite 2, v. Berlepsch, in d. Soz. Pr. Bd. 13, S. 746.

So sah man schon zu Ende des 18. Jahrhunderts in einzelnen, in der ersten Hälfte des 19. fast in allen Ländern Arbeiterberufsvereine unter den verschiedensten Namen entstehen.

Allerdings hat es auch am Ausgang des Mittelalters und in den folgenden Jahrhunderten, der Blütezeit der Zünfte, schon Arbeitervereine in Form der sogenannten Gesellenladen gegeben; und an Versuchen, einen Zusammenhang zwischen diesen Organisationen und den modernen Arbeiterberufsvereinen nachzuweisen, hat es nicht gefehlt. Aber nur bei Frankreich ist es geglückt, die Abstammung einzelner Arbeitersyndikate von früheren Arbeitergilden (compagnonnages) festzustellen. Wahrscheinlich ist, daß auch in England bei den Buchdruckern, vielleicht auch bei den Hutmachern und Schneidern, die ersten modernen Gewerkvereine direkt aus den alten Gesellenladen hervorgegangen sind.[1]) Sonst aber sind die neuen Arbeiterberufsvereine, die unter dem Sammelbegriff „Gewerkschaften" zusammengefaßt werden können, ganz unabhängig von den einstigen Gesellenverbänden, wenn auch nach ihrem Muster, lediglich durch die moderne Wirtschaftsorganisation bedingt, ins Leben getreten.

Im Lauf der Jahre haben sie sich zu so mächtigen Organisationen entwickelt, daß sie heute eine außergewöhnliche Stellung im Staats- und Rechtsleben einnehmen und eine gesonderte, ihrer Eigenart entsprechende rechtliche Behandlung erheischen.

Soll im folgenden das Vereinsrecht in seiner Anwendung auf diese Vereinsgebilde dargestellt und gewürdigt werden, so ist es notwendig, sich zuerst über das Wesen, die Ziele und Lebensbedingungen dieser Organisationen klar zu werden. Dazu genügt es aber nicht, die Gewerkschaften, wie sie uns

---

[1]) Brentano im Arch. f. Sozgesgbg. u. Stat. Bd. VIII S. 75.

augenblicklich begegnen, ins Auge zu fassen.[1]) Zu einem zutreffenden Urteil kann man nur gelangen, wenn man den Entwicklungsgang der Gewerkschaftsbewegung im einzelnen verfolgt. Deshalb darf es nicht unterlassen werden, wenigstens in kurzen Strichen den Werdegang der Gewerkschaften zu skizzieren.

Bahnbrechend ist auf dem Gebiete des Gewerkschaftswesens England vorangegangen. Dort ist der Boden, wo der Gewerkschaftsgedanke am frühesten Fuß gefaßt hat und am ausgedehntesten und erfolgreichsten durchgeführt worden ist. Es empfiehlt sich daher, auf die Geschichte der englischen Gewerkschaftsbewegung kurz einzugehen.

In England trat der Umschwung in den gewerblichen Wirtschaftsformen bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein. In diese Zeit fallen auch die ersten Anfänge der modernen englischen Gewerkschaftsbewegung.

Die ersten Gewerkschaften, Trade unions genannt, waren nur vorübergehender Natur. Spontan zur Durchsetzung irgend welcher Forderungen geschlossen, lösten sich dieselben, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht war, wieder auf. Diese ad hoc ins Leben gerufenen Verbände waren aber mangels eines entsprechenden Grundstockvermögens nicht kräftig genug, um den Kampf für die Rechte der Arbeiter mit Erfolg zu führen. So kam es, daß sich die ephemären Organisationen bald in bleibende Vereine verwandelten. Anfangs umfaßten dieselben alle Arbeiter eines Gewerbes an einem Ort. Die Beiträge waren freiwillig. Es dauerte nicht lange, da schlossen sich die Eifrigeren enger zusammen und so entstanden Genossenschaften mit festen Beiträgen.[2])

---

[1]) Brentano im Arch. f. Sozgesgbg. u. Stat. Bd. VIII. S. 86.
[2]) Brentano, Kritik der engl. Gewerkvereine S. 48.

Ihre Hauptzwecke waren: Petitionieren ans Parlament, gerichtliche Verfolgung der Arbeitgeber, die die Gesetze verletzten, Unterstützung der Feiernden bei Ausständen, der Arbeitsuchenden und der Kranken, Bestreitung der Begräbniskosten für die Mitglieder.

Die Entwicklung der Gewerkvereine wurde durch eine Reihe von Koalitionsverboten gehemmt. Im Jahre 1799 erging ein Gesetz, das bestimmte, daß alle Gewerkvereinsbildungen unterdrückt und ihr Vermögen eingezogen werden sollte. Dieses Gesetz wurde im folgenden Jahr noch verschärft durch die Strafdrohung, daß die Teilnehmer an allen Verabredungen, Versammlungen und Vereinen von Lohnarbeitern zur Herbeiführung von Lohnaufbesserungen Zuchthausstrafe zu gewärtigen hätten. Diese geradezu drakonische Gesetzgebung lastete schwer auf den jungen Vereinen, vermochte sie aber nicht zu unterdrücken. Die Koalitionen bestanden fort, aber im Geheimen; sie änderten ihren Charakter. Während die Statuten früher bestimmt hatten, daß Mitglied nur werden konnte, wer von königstreuer Gesinnung war, wurden nun den Mitgliedern furchtbare Eide zum Schutze gegen Verrat auferlegt; die Arbeiterorganisationen wurden zu geheimen Verschwörungen.[1]) Erst im Jahre 1824 gelang es dem unermüdlichen Franzis Place, unterstützt durch Joseph Humes und Mac Cullocks, die Aufhebung der Koalitionsverbote durchzusetzen. Die Teilnahme der Arbeiter an Vereinen und Versammlungen zur Erreichung bestimmter Arbeitsbedingungen wurde für straffrei erklärt, aber schon im Jahre 1825 erlitt die gewährte Koalitionsfreiheit wieder eine Beschränkung durch die Bestimmung, daß alle Koalitionen und Vereinigungen zum Nachteil dritter, welche nicht die Fest-

[1]) Brentano, Arch. f. Sozgesgbg. u. Stat. VIII. S. 105.

stellung des Lohnes und der Arbeitszeit der anwesenden Personen zum Gegenstand hatten, als Verschwörungen angesehen und strafbar sein sollten. Trotzdem nahmen die Koalitionen rasch zu; sie bildeten meist lokale Gesellschaften. Erst um das Jahr 1830 ging man an die Ausbreitung der Gewerkvereine auf verschiedene Orte und an eine Konföderation. Nun zeigten sich die Vorteile, die dem Arbeiter aus der Organisation erwuchsen. Jetzt erst hatte er eine Stütze in dieser, jetzt erst konnte er von seinem Recht der Freizügigkeit Gebrauch machen.

Der wirtschaftliche Niedergang gegen das Ende der 30er Jahre bewirkte einen Rückgang der Gewerkvereinsbewegung. Die Mitglieder wandten sich mehr und mehr politischen, insbesondere sozialistischen Strömungen zu; hoffte man doch, durch Eroberung der politischen Gewalt auch die wirtschaftliche und soziale Selbständigkeit der arbeitenden Klassen zu erreichen. Wenn diese Bewegung, an deren Spitze die Chartisten standen, auch äußerlich keinen nennenswerten Erfolg hatte, so übte sie doch auf die englische Arbeiterschaft insofern eine nachhaltige Wirkung, als sie diese zum Bewußtsein ihrer besonderen nichtpolitischen Klasseninteressen brachte und die reinere gewerkschaftliche Assoziation anbahnte. Den Umschwung im Geiste der englischen Gewerschaften schildern die Eheleute Sidney und Beatrice Webb mit folgenden Worten:

„Die Gewerkvereine ließen alle Projekte sozialer Revolution bei Seite, setzten resolut ihre ganze Kraft ein, den schlimmsten gesetzlichen und wirtschaftlichen Bedrückungen, unter denen sie litten, Widerstand zu leisten, und bauten langsam die Organisationen aus, die ein integrierender Teil der modernen Wirtschaftsorganisation geworden sind".

„..... Seit 1850 war der wirtschaftliche Aufschwung

für viele Jahre größer und stetiger als in jeder vorausgegangenen Periode. Es ist kein bloßer Zufall, daß diese Jahre des Wohlstandes die Annahme eines neuen Musters der Organisation seitens der Gewerkvereinswelt sehen, einer Organisation, unter der die Gewerkvereine eine finanzielle Stärke, einen gelernten Stab besoldeter Beamter und einen bleibenden Bestand von Mitgliedern erhielten, wie sie bisher unbekannt waren." „Es entstanden die größeren „Vereinigten Gesellschaften" aller gelernten Arbeiter zusammengehöriger Gewerbe, welche Hilfskassenzwecke mit Gewerkvereinszwecken verbanden und, wo immer möglich, eine industrielle Diplomatie an die Stelle der rauheren Methode des Klassenkriegs setzten".[1])

Die Anschauung, daß nur innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung eine Besserung der Lage der Arbeiter erstrebt werden könne, gewann immer mehr Boden. Um dem Ziele näher zu kommen, war ein Ausbau der Gewerkschaftsorganisationen notwendig. Das führte dahin, daß einerseits nach Maßgabe der verschiedenen Beschäftigung in ein und demselben Gewerbe mehrere Gewerkvereine zur Entstehung gelangten, die sich dann zu Industrieverbänden zusammenschlossen, anderseits der Kartellierung der Lokalverbände gleicher Erwerbszweige besonderes Augenmerk zugewandt wurde.

Auf diese Weise lenkten die Gewerkvereine allmählich in ein ruhigeres Fahrwasser ein und erfreuten sich seit dem ersten Jahres-Kongreß zu Manchester im Jahre 1868 einer günstigeren Beurteilung seitens des Staates und der Gesellschaft. Durch die Gesetze vom Jahre 1869 (provisorisches Gesetz zum Schutz des Gewerkvereinsvermögens), 1871 (Trade union Akt), 1876 (Novelle hiezu) und 1875 (Verschwörungs-

---

[1]) cit. im Handw. B. f. Staatsw. Bd. IV S. 630.

gesetz) erlangten die Gewerkvereine eine ihrer Bedeutung und der modernen Rechtsanschauung einigermaßen entsprechende Rechtsposition.

Einige weniger gut organisierte Vereine gingen in der kritischen Zeit wirtschaftlicher Depression von 1873—1888 unter. Die meisten waren aber auf so guter Grundlage aufgebaut, daß sie aushalten konnten und mit dem im Jahre 1888 einsetzenden industriellen Aufschwung zu neuer Blüte sich entfalteten. An der Spitze schritt lange Zeit die „Amalgamated Society of Engineers, Maschinist etc. (Der vereinigte Gewerkverein der Maschinenbauer, Maschinisten, Mühlenbauer, Schmiede und Modellschreiner.)

Wie die Geschichte zeigt, bestanden die englischen Gewerkvereine zunächst nur aus gelernten Arbeitern. Ihnen ist es in der Tat auch gelungen, ihren Mitgliedern eine befriedigende wirtschaftliche und soziale Lage zu schaffen, indem sie sowohl durch entsprechende Regelung des Angebots und der Nachfrage nach Arbeit und durch Unterstützung der Feiernden eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erzielten, als auch ihren Mitgliedern durch Einführung von Kranken-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherungen und durch Gründung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine günstigere Existenz ermöglichten.

Ende der 80er Jahre begannen auch die ungelernten Arbeiter, angespornt durch die Erfolge der bestehenden Gewerkvereine, sich in Koalitionen zusammenzuschließen. (Neue Gewerkvereine.) Auch sie befaßten sich anfangs nur mit dem Kampf gegen die Arbeitgeber, sammelten Gelder nur zur Unterstützung für den Streikfall und überließen die fürsorgliche Tätigkeit dem Staat, der Allgemeinheit. Sie setzten sich dadurch zunächst in Gegensatz zu den alten Gewerkvereinen, die mit Arbeitseinstellungen nicht so rasch

bei der Hand waren, da sie mit Rücksicht auf ihre sonstigen Verpflichtungen ihre Zahlungsfähigkeit nicht gefährden durften. Bald erkannten auch die Neuen, daß ihre Zugkraft davon abhängig sei, daß sie ihren Mitgliedern in der Friedenszeit etwas bieten, und fingen deshalb an, Hilfskassen zu gründen.

Seit den 70er Jahren haben sich auch die weiblichen Arbeiter für den Gewerkschaftsgedanken interessiert. Die Gewerkvereine standen bis dahin der Frauenarbeit im Gewerbe feindlich gegenüber und waren bestrebt, die durch die Arbeiterinnen gebotene Konkurrenz zu beseitigen in der Erwartung, dadurch ein Steigen der Löhne zu ermöglichen. Da faßte Miß Smith den Gedanken, die Arbeiterinnen selbst in Gewerkvereinen zu organisieren. So entstand die „Women's Trade Union Provident League", an deren Spitze sich Damen der ersten Gesellschaftskreise stellten. Der Gewerkvereinskongreß zu Dundee im Jahre 1889 beschloß alsdann die Unterstützung der weiblichen Arbeiter durch die bestehenden Gewerkvereine.

Die englischen Gewerkschaften sind zu mächtigem Ansehen gelangt und haben sich auch die Anerkennung der Unternehmer errungen.[1]) Letztere tragen kein Bedenken mehr, mit den Organisationen über die Arbeitsbedingungen zu verhandeln.

Seit 1901 ist die englische Gewerkschaftsbewegung etwas ins Stocken geraten; die Mitgliederzahl ist im Rückgang begriffen, wies aber im Jahre 1905 immer noch die bedeutende Zahl von 1866775 auf bei einem Gesamtvermögen von 4550775 £[2])

---

[1]) conf. das Urteil englischer Arbeitgeber über die Bedeutung der Gewerkvereine in dem Manifest des „Nationalen Bundes vereinigter Arbeitgeber", cit. im Arch. f. Sozgeigbg. u. Stat. Bd. VIII. S. 122.

[2]) R. A. Bl. 1905 S. 49, 1907 S. 249.

Bei der Geschichte der englischen Gewerkvereine wurde etwas länger verweilt, weil die Bewegung in England für alle übrigen Länder, insbesondere auch für Deutschland, vorbildlich geworden ist und weil die Erscheinungen, die sich bis zur schließlichen Durchsetzung des Gewerkschaftsgedankens im brittanischen Inselreich zeigen, in anderen Staaten in gleicher oder ähnlicher Weise anzutreffen sind.

Die amerikanischen Gewerkschaften sind seit 1881 ihrer Mehrzahl nach in der „American Federation of Labor" zusammengeschlossen. Diese ist aufgebaut auf dem Prinzip der Berufsverbände und segelt im Kurs der englischen Trade Unions. Neben der Federation bestehen noch eine Reihe anderer Verbände, die aber die gewerkschaftliche Neutralität ablehnen und politische Betätigung verlangen. Seit Juni 1905 gibt es auch in Amerika Industrieverbände (Industrial Unions). Die amerikanische Gewerkschaftsorganisation ist zur Zeit die größte,[1]) nicht aber die beste; nur zum geringen Teil befassen sich die Vereine mit dem Unterstützungs- und Versicherungswesen.

In Frankreich hat der Gewerkschaftsgedanke schon frühzeitig Form und Gestalt angenommen, in einzelnen Fällen läßt sich sogar, wie erwähnt; ein Zusammenhang der modernen syndikats ouvriers professionels mit den Gesellenverbänden feststellen. Seit Erlaß des Gesetzes vom 21. März 1884, durch welches die im Jahre 1864[2]) gewährte Koalitionsfreiheit eine gesetzliche Anerkennung und Regelung erfuhr,

---

[1]) Der Mitgliederstand der der Federation angeschlossenen Vereine ist nach den statistischen Angaben von 1896 bis 1905 von 272000 auf 1519000 gestiegen. — R. A. Bl. 1904 S. 607.

John Mitschell berechnet ihn im August 1903 bereits auf 2 Mill. — John Mitschell, org. Arb. S. 49.

[2]) Ges. v. 25. Mai 1864.

hat die Bildung von Arbeiterfachvereinen bedeutend zugenommen. Die französischen Gewerkschaften sind in ihrer Organisation den britischen ähnlich, jedoch nicht so leistungsfähig wie diese.

In der Schweiz ist das Gewerkschaftswesen trotz weitgehendster Koalitionsfreiheit erst in neuester Zeit zu größerer Entfaltung gelangt. Die politische und gewerkschaftliche Bewegung ging Hand in Hand, bis im Jahr 1880 zur Verfolgung der rein gewerkschaftlichen Aufgaben der „Schweizerische Gewerkschaftsbund" ins Leben gerufen wurde.

Die österreichische Gewerkschaftsbewegung, die in den 60er Jahren einsetzte und den politischen Strömungen parallel lief, nahm im wesentlichen den gleichen Werdegang wie die deutsche; die Verschiedenartigkeit der Nationalitäten bildete jedoch vielfach ein Hindernis für die rasche und gedeihliche Entwicklung.

In Deutschland waren bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zahlreiche Koalitionsverbote in Kraft. So waren z. B. in der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 [1]) Verabredungen und Verbindungen der Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeiter zur Organisation von Aussperrungen und Streiks bei Strafe verboten. Nachdem Preußen mit der Aufhebung dieses Verbotes bereits 1865, Sachsen mit der Gewährung der Koalitionsfreiheit im Jahr 1867 vorangegangen waren, wurde in Norddeutschland durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die mit der Gründung des Reiches in allen Teilen desselben zur Geltung kam, die Koalitionsfreiheit eingeführt.

Der Mangel derselben war es jedoch nicht allein, der in Deutschland die Gründung von Arbeiterberufsvereinen

---

[1]) §§ 181—183.

bis ans Ende der 60er Jahre hintanhielt. Der Grund für das späte Einsetzen der Gewerkschaftsbewegung ist hauptsächlich darin zu suchen, daß der große wirtschaftliche Aufschwung in deutschen Landen erst um die Mitte des Jahrhunderts eintrat. Daraus erklärt sich, daß Fritsche im Jahr 1865 den Tabakarbeiterverein als ersten Arbeiterberufsverein gründete, dem alsbald im Jahre 1866 ein zweiter Fachverein, der Verband der deutschen Buchdrucker, folgte.

Von besonderer Bedeutung war das Jahr 1868. Bebel und Liebknecht, die eifrigsten Anhänger der internationalen Arbeiter-Assoziation, riefen in diesem Jahr Marxistische Arbeiterverbände, die sich lediglich auf politischem Boden bewegten, ins Leben. Zu gleicher Zeit kehrte Dr. Max Hirsch von einer Studienreise aus England in seine Heimat zurück und verbreitete hier die allgemeines Interesse erregenden Ideen der englischen Gewerkvereinsbewegung. Diese griff der junge Sozialdemokrat v. Schweitzer, der Präsident des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins", ein begeisterter Anhänger Lassale's und seiner Theorien, alsbald auf und betrieb auf dem Deutschen Arbeiter-Kongreß zu Berlin am 26. September 1868 die Gründung von nach Berufen gegliederten Gewerkschaften. Im Gegensatz hiezu gründete Dr. Hirsch zwei Tage später im Verein mit Franz Duncker Gewerkvereine nach englischem Muster. So entstanden zwei Bewegungen, die beide die Vertretung der Arbeiterinteressen bezweckten, aber auf durchaus verschiedenem Wege. Die Lassale'schen Gewerkschaften erstrebten die Umwälzung der bestehenden Wirtschaftsordnung und stellten sich als Hauptaufgabe die Organisation des Streiks, von dem sie alles Heil erhofften. Das hing mit ihrer Auffassung zusammen, daß Arbeiter und Arbeitgeber durchaus getrennte Interessen haben.[1]) Die Hirsch-Dunckerschen

[1]) Kuhlemann, Gewerkschaftsbewegung, S. 185.

Gewerkvereine gingen von der Ansicht aus, daß zwischen den Interessen beider Teile eine natürliche Harmonie bestehe, und suchten daher in friedlicher Entwicklung eine Besserstellung der Arbeiter und einen Ausgleich der Gegensätze zu erreichen. Ihnen war der Streik nur äußerstes Mittel zum Zweck.

Die von Schweitzer zum allgemeinen Arbeiterunterstützungsbund vereinigten Lassalianischen Gewerkschaften vereinigten sich im Jahr 1875 mit den internationalen Genossenschaften, wie sich die Vereine Marxistischer Richtung nannten. Daraus entstanden die sog. freien (sozialistischen) Gewerkschaften. Diese machten in kurzer Zeit ganz außergewöhnliche Fortschritte, bis ihre Entwicklung auf Jahre hinaus durch das 1878 erlassene Sozialistengesetz, das erst 1890 wieder aufgehoben wurde, schwer geschädigt wurde. Erst um die Mitte der 80er Jahre begann eine neue Organisation der freien Gewerkschaften. Dieselbe wurde, um dem Sozialistengesetz zu entgehen, durch die Gründung lokaler Fachvereine, die sich politisch möglichst indifferent verhielten, aber unter sozialdemokratischer Führung standen, eingeleitet. Im Jahr 1887 erstand für die einzelnen Vereine eine Zentrale in der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in Hamburg. Der Ausbau der Organisation in Kartelle und Zentralverbände begann erst nach der Aufhebung des Sozialistengesetzes. Von da an stellte sich ein ungeheures Anwachsen der freien Gewerkschaften ein.[1]) Die Mitgliederzahl der in Zentralverbänden organisierten Gewerkschaften betrug 1906 1 689 709 gegenüber 259 175 im Jahr 1895; die Einnahmen beliefen sich auf 41 602 939 *M.*, an Ausgaben waren 36 963 413 *M.* zu verzeichnen, der Vermögensstand erreichte die stattliche Höhe von 25 312 634 *M.*[1]) Nach Mitteilungen

[1]) R.A.Bl. 1907 S. 852 ff.

des Korrespondenz-Blattes der freien Gewerkschaften soll die Mitgliederzahl im Jahre 1907 um etwa 150 000 gestiegen sein.

Daneben sind noch 13145 Arbeiter in Lokalverbänden organisiert.[1]) Letztere unterscheiden sich von den Zentralisierten dadurch, daß sie die Trennung der gewerkschaftlichen Bewegung von der politischen prinzipiell verwerfen.[2])

In neuester Zeit haben sie sich von der politischen, sozialdemokratischen, Partei losgesagt und sind in anarchosozialistisches Fahrwasser geraten; sie predigen Generalstreik, Konzentration zum wirtschaftlich revolutionären Kampf.

Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine hatten zu Anfang eine große Anziehungskraft; ihre Entwicklung war aber ungünstig beeinflußt durch einige unglückliche Lohnkämpfe (Waldenburger Streik 1869) und durch die nach 1871 energisch einsetzende Agitation der sozialdemokratischen Gewerkschaften. Nach vielfachen Schwankungen haben sie sich in den letzten Jahren zu einem Mitgliederstand von 118 508 Personen im Jahr 1906[3]) emporgearbeitet. Die Organisation ist aufgebaut auf Ortsvereinen (2146 im Jahre 1906), die zu Ortsverbänden zusammengefaßt sind. Die Ortsvereine desselben Gewerbes sind zu interlokalen Gewerkvereinen vereinigt, an deren Spitze der Generalrat steht. Die Gesamtvertretung der Gewerkvereine ruht im Verband der deutschen Gewerkvereine mit dem Zentralrat als oberstem Organ.

Finanziell sind die Hirsch-Dunckerschen Vereine sehr günstig fundiert; ihre Leistungen auf dem Gebiete des Unterstützungswesens und der Fürsorge übertreffen prozentual die fast aller freien Gewerkschaften. Im Jahre 1906 beliefen sich die Gesamteinnahmen auf 1 404 027 ℳ, die Gesamt-

---

[1]) R.A.Bl. 1907 S. 852 ff.

[2]) Umbreit, d. gegnerischen Gewerkschaften in Deutschland S. 9. 10.

[3]) R.A.Bl. 1903 S. 470. 1907 S. 666.

ausgaben auf 1 800 131 ℳ, das Vermögen betrug Ende 1906 3 626 182 ℳ. Das Programm der Gewerkvereine wurde auf dem jüngsten Verbandstag zu Berlin im Mai 1907 neu in folgender Weise präzisiert:

„Die Entwicklung der Weltwirtschaft und mit ihr die beherrschende Stellung der Großbetriebe und des Großkapitals schafft eine starke wachsende Bevölkerungsmasse, die keine weitere Sicherung ihrer Existenz und ihres Fortkommens hat als ihre Arbeitskraft. Die günstige Verwertung dieser Kraft, die Verhinderung ihrer ungebührlichen Ausnützung, sowie die Sicherung des kulturellen Fortschritts der breiten Bevölkerungsmasse und ihre ethische Hebung ist Aufgabe aller wahren Volksfreunde, in erster Linie aber der Arbeiterschaft selbst. Das wertvollste Mittel zur Lösung dieser Aufgabe ist der Zusammenschluß der Arbeiter und Arbeiterinnen in Gewerkvereinen.

Die Gewerkvereine stehen auf nationalem Boden, sie erwarten daher die Besserung der Arbeitslage nicht von einer internationalen Verbrüderung, wohl aber erstreben sie den Austausch der Erfahrung mit ausländischen Gewerkvereinen und die gegenseitige Förderung der Arbeiterinteressen. Die Gewerkvereine sollen, um die Durchführung ihrer Aufgabe wirksam zu fördern, alle Arbeiter ohne Unterschied des parteipolitischen und religiösen Bekenntnisses umfassen. Sie sind mithin religiös neutral, parteipolitisch unabhängig. Die grundlegende Richtung der Gewerkvereine ist eine volkstümlich freiheitliche.

Die Gewerkvereine fordern die soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung beider Geschlechter. Sie erstreben in wirtschaftlicher Hinsicht für den Arbeiter einen wachsenden Anteil an dem Ertrag der Arbeit. Die Festsetzung der Arbeitsbedingungen hat unter gleichberechtigter Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu erfolgen. Der ge-

eignetste Weg hiezu ist der Abschluß von Tarifverträgen. Sie geben grundsätzlich hierbei dem Weg der Verständigung den Vorzug, scheuen aber den Kampf nicht, wo ihre Rechte und Interessen verletzt werden.

Die Gewerkvereine verlangen von der Gesetzgebung:

Umfassende Sicherung und Ausbau des allgemeinen Arbeiterschutzes in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung; Erweiterung der Fürsorge, insbesondere für kranke, alte oder invalide Arbeiter; Beseitigung aller Gesetze, die die Aufwärtsbewegung der Arbeiterschaft hemmen, sowie ausgedehnte Einwirkung auf bessere geistige und sittliche Erziehung des Volkes.

„Die Durchführung dieser Forderungen verlangt eine entschiedene Beteiligung aller Gewerkvereine am politischen und kommunalen Leben im Sinne dieser Grundsätze.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Wege der Selbsthilfe bedienen sich die Gewerkvereine folgender Mittel:

1. des gemeinsamen Vorgehens bei Vertretung der Arbeiterinteressen gegenüber den Arbeitgebern und der Gesetzgebung;

2. der Arbeitsvermittlung durch eigene oder paritätische Nachweise;

3. der materiellen Unterstützung der Mitglieder in allen Notlagen des Lebens;

4. der Förderung der beruflichen und allgemeinen Bildung;

5. des genossenschaftlichen Zusammenschlusses zur gemeinsamen Beschaffung der Wohn- und Wirtschaftsbedürfnisse.“ [1] [2])

Neben den freien und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften hat sich in den 90er Jahren noch eine dritte Gruppe, die der sog. christlichen Gewerkschaften herausgebildet. Die Idee, mit den Arbeiterorganisationen das Moment der religiösen

---

[1]) Umbreit, a. a. O. S. 52.

[2]) Siehe auch die bei der Zusammenkunft des Zentralrats der Gewerkvereine am 25./26. Jan. 1908 aufgestellten Leitsätze für die grundsätzliche Haltung der Gewerkvereine. Soz. Pr. XVII. S. 497.

Anschauung oder der konfessionellen Zugehörigkeit zu verbinden, hat schon Bischof Ketteler in Mainz in den 60er Jahren vertreten. Zu praktischen Ergebnissen haben diese Bestrebungen aber erst 30 Jahre später geführt. Anfangs waren es mehr konfessionelle Arbeiterbildungsvereine, aus denen sich nach und nach konfessionelle und interkonfessionelle Gewerkschaften entwickelten. Die christlichen Vereine haben insbesondere im rheinischen Bergbaurevier Boden gefaßt und bilden dort eine starke Konkurrenz für die freien Gewerkschaften. 1899 wurde ein Gesamtverband christlicher Gewerkschaften gegründet, der aber nur $^2/_3$ der christlichen Organisationen umfaßt, während die übrigen Vereine in sog. unabhängigen christlichen Gewerkschaften zusammengeschlossen sind.

Bei der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens haben die Christlichen ein gewaltiges Wachstum zu verzeichnen. Am 1. April 1903 wiesen sämtliche christlichen Gewerkschaften eine Mitgliederzahl von 179799, am 1. April 1907 eine solche von 352567 auf. Das Vermögen ist in der Zeit vom 31. Dezember 1902 bis zum 31. Dezember 1906 von 572648 ℳ auf 2613961 ℳ gestiegen.[1])

Die christlichen Gewerkschaften verfolgen im wesentlichen die gleichen Ziele wie die Hirsch-Dunckerschen, aber unter besonderer Betonung des religiösen Momentes.

In Deutschland stehen sich also drei bedeutende Gruppen von Arbeiterberufsverbänden gegenüber. Daneben existieren noch eine Anzahl sog. unabhängiger Gewerkschaften. Das Charakteristische für alle deutschen Gewerkschaften ist, daß sie sich tatsächlich in mehr oder minder hohem Grad im Schlepptau einer politischen Partei befinden, wenn sie auch in neuester Zeit alle politische Neutralität auf ihre Fahne geschrieben haben.

---

[1]) R. A. Bl. 1907 S. 668.

b) Wesen, Ziele und Lebensbedingungen der Gewerkschaften unter besonderer Berücksichtigung der Gelben.

Wenn man die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung überblickt, so läßt sich nicht verkennen, daß trotz aller Gegensätze, die die Gewerkschaften im einzelnen aufweisen, trotz der Verschiedenheit ihrer Grundsätze, der Mannigfaltigkeit ihrer Ziele und der Vielseitigkeit der Wege, die sie zur Erreichung ihrer Ziele einschlagen, doch das Wesen bei allen das gleiche ist, mögen sie sich Gewerkschaften, Gewerkvereine, Arbeitervereine oder sonstwie nennen.

Das Wesen der Gewerkschaft als Inbegriff all der verschiedenen Arbeiterberufsverbände liegt im Zusammenschluß der Lohnarbeiter ein und desselben oder verwandter Gewerbe unabhängig vom Arbeitgeber zur Wahrung und Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Nicht zum Wesen der Gewerkschaft gehört es, daß sie sich von der Politik vollständig zurückhält, denn wenn sie die Interessen ihrer Mitglieder wirksam verfechten will, kann sie das politische Gebiet gar nicht vollständig vermeiden.

Die von Sidney und Beatrice Webb in ihrer Geschichte der englischen Trade Unions niedergelegte Definition:

> „Der Gewerkverein ist eine dauernde Verbindung von Lohnarbeitern zum Zweck der Hochhaltung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen"

erscheint hienach zu eng. Das Gleiche gilt von der Begriffsbestimmung, welche Biermer offenbar unter dem Einfluß des

§ 152 der R.G.O. in Elsters Handwörterbuch für Staatswissenschaften Bd. 1. S. 1082 gibt, wenn er sagt:

„Gewerkvereine sind reine Fach- und Interessenverbände, die im Wege der Koalition auf den Arbeitsvertrag und den Arbeitsmarkt selbständig Einfluß zu gewinnen suchen, hiefür ihre Mitglieder schulen, für den akuten Streitfall sich rüsten und den Lohnkampf organisieren."

Diese Definitionen entsprechen allerdings dem Grundzug des Gewerkschaftsgedankens, als den John Mitschell „die Anerkennung der Tatsache" bezeichnet,[1]) daß unter normalen Bedingungen der alleinstehende unorganisierte Arbeiter nicht mit ausreichender Aussicht auf Erfolg mit dem Unternehmer um den Preis seiner Arbeitskraft verhandeln kann." Wenn Mitschell in Verfolgung dieses Grundgedankens zu dem Resultate gelangt, daß die Gewerkschaft in ihrer üblichen Form eine Vereinigung von Arbeitern ist, welche untereinander übereingekommen ist, keinen Einzelvertrag mit ihren Unternehmern zu schließen, sondern nur den Bedingungen eines gemeinschaftlichen Vertrages zuzustimmen, so vergißt auch er, einer der besten Kenner des amerikanischen Gewerkschaftswesens, daß die Gewerkschaften, wie ihre Entwicklungsgeschichte zeigt, nicht bei der Grundtendenz, dem Streben nach Verbesserung der konkreten Arbeitsbedingungen, das im kollektiven Arbeitsvertrag schließlich seine beste Verwirklichung findet, stehen geblieben sind, sondern ihr Arbeitsfeld erweitert haben.

In diesem Sinne bewegen sich auch die Ausführungen Brentanos in seinem Buch[2]) zur Kritik der englischen Gewerkvereine. Es heißt dort:

„Der Gewerkverein ist nichts anderes als die dauernde, organisierte, systematische Koalition. Sein Zweck besteht in

[1]) John Mitschell, Organisierte Arbeit S. 2.

[2]) S. 26.

der Beseitigung aller der Nachteile, welche aus den besonderen Eigenschaften der Arbeit als Ware und des Arbeiters als Warenverkäufers dem Arbeiter erwachsen." .... „Sein Zweck ist keineswegs bloß die Regelung der Lohnhöhe, ebensowenig wie die gesamte Arbeiterfrage nur eine Lohnfrage ist. Sein Zweck und der Gegenstand dieser Frage sind vielmehr neben der Sicherung eines ausreichenden, stetigen, regelmäßigen Einkommens der Arbeiter auch der Schutz der Freiheit und Unabhängigkeit ihrer Person gegen Bedrückung, ihre intellektuelle und moralische Bildung und ihre Erziehung zu tüchtigen Menschen und brauchbaren Staatsbürgern."

Im Archiv für Sozgesgbg. und Stat.[1]) erklärt Brentano am Schluß seiner Kritik des Webb'schen Buches auf Grund seiner historischen Studien den Gewerkverein als den Versuch der lohnarbeitenden Klasse von Gewerbe zu Gewerbe sich korporativ zu gestalten.[2])

Innerhalb des bezeichneten Rahmens können und werden die von den Gewerkschaften verfolgten Ziele je nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen verschieden sein. Welches diese Ziele, welches die Mittel zu ihrer Verwirklichung sind, ergeben die Programme der verschiedenen Gewerkschaften. Sie haben alle zum Gegenstand die wirtschaftliche und soziale, die geistige und sittliche Hebung der Arbeiterschaft teils im Wege der Selbsthilfe, teils im Wege der Inanspruchnahme der staatlichen Gesetzgebung.

Die Verwirklichung dieser Ziele ist nicht nur im Interesse der Arbeiter selbst gelegen, sie kommt auch der Gesamtheit und nicht zuletzt den Unternehmern zu gut[3]), sie ist von heilsamster Wirkung auf die Gesamtkultur eines Volkes.[4])

[1]) Arch. f. Sozgesgbg. u. Stat. VIII. S. 138.
[2]) Siehe auch Sombart, Die gewerbl. Arbeiterfrage, S. 39 u. 40.
[3]) Brentano, Kritik der engl. Gewerkschaften S. 296.
[4]) Sombart, gewerbl. Arbeiterfrage S. 67 69.

Der Staat, die Gesetzgebung und Verwaltung haben daher nichts besseres zu tun, als die Weiterentwicklung der Gewerkschaftsbewegung zu fördern, anstatt ihren Entwicklungsgang, wie dies in der Vergangenheit so oft versucht worden ist, künstlich zu hemmen.

Sollen sich die Gewerkschaften gedeihlich entwickeln und eine ersprießliche Tätigkeit entfalten können, so bedarf es der Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechtes, insbesondere auch der Beseitigung aller verschärfenden Sonderstrafbestimmungen wegen Mißbrauchs des Koalitionsrechtes. Aus dem Koalitionsrecht darf aber kein Koalitionszwang werden, deshalb erscheint Schutz der Arbeitswilligen im Streikfall geboten. Zu dem Behufe dürfte aber das allgemeine Strafrecht ausreichend sein.[1])

Durch Schaffung eines freiheitlichen Reichs-Vereins- und Versammlungsrechtes muß verhindert werden, daß das Koalitionsrecht durch vereinsrechtliche landesgesetzliche Bestimmungen und polizeiliche Maßregeln illusorisch gemacht wird.

Nach der zivilrechtlichen Seite ist die Erlassung von Vorschriften erforderlich, die den Gewerkschaften im Rechtsverkehr eine gesicherte Grundlage geben.[2])

Kommt zu diesen gesetzlichen Maßnahmen ein geeignetes Verhalten der Gewerkschaft, Selbstzucht ihrer Mitglieder und möglichste politische Neutralität hiezu und wird einer zweckmäßigen Organisation, tunlichster Spezialisierung nach Berufen (Fachgliederung) nach englischem Muster unter Aufrechterhaltung bezw. Einführung weitgehender Föderation und Zen-

---

[1]) Brentano, Verhandlungen des Vereins f. Sozialpolitik, Mannheim 1905 S. 144; and. M. Dr. Brütt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter u. seine Reform, S. 55 ff.; Löwenfeld, Koalitionsrecht u. Strafrecht im Arch. f. Soz.ges.gbg. u. Stat. Bd. 14 S. 471 ff.

[2]) Herkner, Die Arbeiterfrage S. 474.

tralisation das Augenmerk zugewandt, so sind im allgemeinen die sozialen Lebensbedingungen für die Gewerkschaften gegeben.[1])

Es erübrigt noch im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen einer neuen Bewegung Erwähnung zu tun, die in den letzten Jahren viel von sich reden gemacht hat, zumal dieselbe in der Zukunft in der Arbeiterfrage eine nicht unbedeutende Rolle spielen wird. Es handelt sich dabei um eine Reihe von Arbeitervereinen, die unter dem Sammelnamen „gelbe Gewerkschaften" zusammengefaßt werden.

Die Heimat[2]) der gelben Bewegung ist Frankreich, wo folgender Vorfall den Anstoß gab. Während des Streiks bei Creusot im Jahre 1901[3]) versagte ein Teil der Arbeiter den Führern die Gefolgschaft und trat den Streikenden als Syndikat Nr. 2 gegenüber. In Monceau les Mines kam es zu heftigen Zusammenstößen, bei welchen die Fenster des Lokals, in dem das Syndikat Nr. 2 tagte, eingeworfen wurden. Die Belagerten überklebten die Fenster mit zufällig vorhandenem gelben Papier und erhielten darauf die Bezeichnung „les Jaunes". Unter dem Druck der revolutionären Bestrebungen der Gewerkschaften machte das Vorbild des Syndikats Nr. 2 Schule. Zahlreich schossen solche unabhängige Syndikate aus der Erde, die sich rasch der Unterstützung der Arbeitgeber erfreuten. An die Spitze der Bewegung trat Paul Lanoier, der später durch Bietry verdrängt wurde.

---

[1]) Herkner a. a. O. S. 482.

[2]) Die Idee der gelben Gewerkschaft ist in England schon im Jahr 1893 einmal aufgetaucht, wo mit Unterstützung der Arbeitgeber die National Free Labour Association zur Bekämpfung der Trade Unions gegründet wurde. Dieselbe ist aber zu keiner besonderen Bedeutung gelangt. Sieh. „Das Reich" 2. Beil. Nr. 378 vom 28. Dez 1907.

[3]) R.A.Bl. 1908 Nr. 1.

Im März 1902 fand der erste Kongreß der Gelben statt, bei welchen nach Angaben Bietrys bereits 201 745 Lohnarbeiter vertreten gewesen sein sollen. Im gleichen Jahre gründete Bietry eine Nationale Föderation der Gelben, die ihren Namen wiederholt änderte.

Der Grundgedanke der gelben Bewegung war lediglich Befreiung von dem Druck der revolutionären Organisationen unter Aufrechterhaltung der gewerkschaftlichen Bestrebungen. Erst Bietry baute ein Programm der Gelben aus, das nach einer Revision durch den Kongreß vom Jahr 1904 folgende Grundsätze enthält.[1])

1. Nachdrücklichste Forderung und Ausbau derjenigen Maßnahmen, welche zur physischen, geistigen und moralischen Entwicklung der Arbeiterklasse unentbehrlich sind.

2. Erhebung der Handarbeit zum Kapital und zum Eigentum.

3. Verwerfung aller Streiks, welche nicht einen ausschließlich beruflichen Charakter haben und deren Notwendigkeit nicht durch die Hartnäckigkeit der Arbeitgeber nachgewiesen ist.

4. Festsetzung der Arbeitszeit durch die Organisationen nach Bezirken und Gewerben gemeinsam durch Arbeitgeber und Arbeiter.

5. Kampf gegen den Gemeinde- und Staatssozialismus, der, indem er die Arbeitenden zu Beamten macht, sie unter die Herrschaft eines geheimen unverantwortlichen und viel härteren Arbeitgebers bringt.

6. Entwicklung der in der Arbeiterschaft liegenden großen sozialen Kräfte der Wiedererhebung und der Unabhängigkeit und Sicherung für die alten Tage: Krankenunterstützung, Unfall- und Altersversorgung.

[1]) R.A.Bl. 1908 S. 62 ff.

7. Ermutigung zur Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen seitens Privater.

8. Allgemeine und gewerbliche Schulung aller Arbeitenden im Hinblick auf alle einem großen Volke notwendigen Rechte, Bedürfnisse und Freiheiten.

9. Koalitionsfreiheit, Freiheit des Unterrichts, absolute Gewissensfreiheit, Eigentumsrecht.

10. Eigentumsrecht ohne Vorbehalt für Syndikate und Syndikatsverbände.

Hienach verfolgen die Gelben in Frankreich programmatisch gewerkschaftliche Ziele allerdings in Abhängigkeit von den Arbeitgebern. Sie erklären den Streik als äußerstes Mittel im Lohnkampf für zulässig und sind nur Gegner ungerechter, ruinöser, unüberlegter Ausstände. Der Arbeiterkatechismus der Gelben gibt aber andere Auskunft, er sagt: „Im Prinzip sind die Gelben gegen den Streik; sie haben recht; denn meistens zerstört er die Industrie und beraubt die Arbeiter ihrer Arbeit und ihres Lohnes".[1]) Genaue Zahlenangaben über die Größe der Bewegung stehen noch nicht zur Verfügung, sie scheint aber in den wenigen Jahren eine ziemliche Ausdehnung genommen zu haben.

Der Federation sollen 439 Gewerkschaften und 47 Arbeitgeberverbände angegliedert sein; auf dem Kongreß zu Paris im Jahr 1907 sollen 150 Delegierte 600 000 Industriearbeiter vertreten haben.[2])

Von Frankreich aus hat sich die gelbe Bewegung auch über andere Länder verbreitet, vor allem hat sie in der Schweiz, Oesterreich und Deutschland Eingang gefunden.

---

[1]) Die Gelben, Schrift des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands, 1907, S. 52.

[2]) R.A.Bl. 1908 S. 62.

In Deutschland setzte sie etwa im Jahre 1905 ein und hat drei Hauptarten von gelben Organisationen gezeitigt:

1. Werksvereine
2. Nationale Arbeitervereine
3. sonstige gelbe Verbände.

Die Werksvereine sind vielfach im Anschluß an große Streiks entstanden und sind in Wirklichkeit Arbeitswilligen-Vereine. Die Hochburg dieser Werks- od. Fabrikvereine ist Augsburg, wo zur Zeit in 16 Etablissements solche Vereine bestehen.[1]) In Berlin, Magdeburg und Nürnberg und einigen andern Plätzen ist der gelbe Samen auf fruchtbaren Boden gefallen. Die Gründung der Werksvereine geschah vielfach auf Veranlassung oder unter Mitwirkung der Arbeitgeber.

Nationale und reichstreue Arbeitervereine wurden durch den Reichsverband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie unter Mithilfe der Unternehmer ins Leben gerufen. Sie vereinigten sich im Mai 1907 in Hamburg zum „Bund vaterländischer Arbeiter-Vereine" mit gewerkschaftlichen Nebenaufgaben. An der Gründung des Bundes nahmen auch Arbeitgeber und deren Vertreter teil. Der Geraer reichstreue Textilarbeiterverband hatte sogar als Delegierten seinen Vorsitzenden, einen Fabrikdirektor, entsandt.

Neben diesen 2 Arten haben sich als 3. Gruppe gelbe Zentralverbände gebildet, wie die „freie Vereinigung der deutschen Metallarbeiter", der „Verband der Arbeiter der Offenbacher Metallwaren- und Maschinenfabriken", der „Bund der Bäcker und Konditoren" und der „Bauarbeiterverband".

Sind diese Vereinigungen auch ihrer Form nach verschieden, im Wesen sind sie einander gleich. Von ihren

[1]) Jahresbericht des „Arbeiter-Vereins vom Werk Augsburg" f. d. 2. Geschäftsjahr 1907.

französischen Genossen unterscheiden sich die deutschen Gelben durch einen Programmpunkt, der aber für Frankreichs gelbe Gewerkschaften der wichtigste ist: Erhebung der Handarbeit zum Kapital und Eigentum, d. h. Anlage der Sparpfennige der Arbeiter in irgend einer Form der Anteilnahme am Unternehmen. Dadurch soll das Interesse der Arbeiter an der gedeihlichen Entwicklung des Unternehmens geweckt und die Luft zum Streik von selbst vermindert werden.

Im übrigen aber haben die gelben Gewerkschaften in Deutschland so ziemlich die gleichen Tendenzen wie die französischen. Teilweise sind sie lediglich Unterhaltungs- und Unterstützungsvereine, wie z. B. die Augsburger Werksvereine,[1]) teilweise verfolgen sie noch, wenigstens nach ihrem Programm, gewerkschaftliche Ziele. Der Streik[2]) wird von den meisten

[1]) Aus der Satzung des Arbeiter-Vereins vom Werk Augsburg:

§ 1 .... Zweck des Vereins ist, für seine Mitglieder:

1. Errichtung einer Arbeiter-Witwen- und Waisenkasse;
2. Gewährung von Krankengeldern, unabhängig von den Krankengeldern der Krankenkasse für Werk Augsburg:
3. Gewährung von Unterstützungsbeiträgen im Falle der Bedürftigkeit und Würdigkeit;
4. Gewährung von zinsfreien Darlehen;
5. Gewährung von Altersprämien, alljährlich bei der Christbaumfeier;
6. Gewährung von Beiträgen zum Besuch von Ausstellungen.
7. Abhaltung von Festlichkeiten, insbesondere Christbaumfeiern mit Geschenken an die Familienangehörigen.

§ 2. Vereinsmitglied kann jeder auf Grund schriftlicher Beitrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft werden und bleiben, welcher in Werk Augsburg auf Grund der Arbeitsordnung beschäftigt, nicht Sozialdemokrat ist und nicht anderen Arbeiter-Organisationen angehört.

[2]) Statut der freien Vereinigung deutscher Metallarbeiter (R. A. Bl. 1908 S. 62 ff.):

Als oberstes Prinzip stellt der Verein an die Spitze, daß seinen

als äußerstes Mittel zur Erreichung dieser Ziele nach Scheitern aller Versuche zur friedlichen Verständigung für zulässig erklärt, aber an solche Bedingungen geknüpft, daß er praktisch soviel wie ausgeschlossen ist.[1])

Wichtig ist, daß die gelben Vereine keine selbständigen, vom Unternehmer unabhängigen Arbeiterorganisationen sind. Sie sind in der Mehrzahl teils direkte, teils indirekte Schöpfungen der Arbeitgeber, stehen unter deren Obhut und Einfluß, zählen sogar Arbeitgeber zu ihren Mitgliedern und weisen Direktoren als Leiter auf. Charakteristisch ist, daß die konstituierende Versammlung des Bundes vaterländischer Arbeitervereine in Hamburg von dem Generalsekretär des Hamburg-Altonaer Arbeitgeberschutzverbandes geleitet wurde.

Wenn man diese Tatsachen berücksichtigt, so muß man mit zwingender Notwendigkeit zu der Erkenntniß gelangen, daß die gelben Gewerkschaften wirkliche Gewerkschaften überhaupt nicht sind. Denn zum Wesen derselben gehört, daß sie, Organisationen der Lohnarbeiter, unabhängig und unbeeinflußt von den Unternehmern, die Interessen der Arbeiter, die in manchen Punkten mit denen der Unternehmer allerdings Hand in Hand gehen, vielfach aber diesen entgegengesetzt sind, wahrnehmen.[2]) Dies ist aber

---

Mitgliedern untersagt ist, sich an Streiks zu beteiligen, die den Unternehmern gegenüber als provokatorisch zu bezeichnen sind. Im übrigen ist die Beteiligung an Streiks, die lediglich zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen und zur etwaigen Abwehr gegen Auflagen der Unternehmer eingeleitet werden, nur dann gestattet, wenn der Vorstand eingehend den Anlaß zu dem betreffenden Streik geprüft, hierbei sowohl Unternehmer wie Arbeiter um Auskunft ersucht hat und eine gütliche Einigung gescheitert ist.

[1]) Siehe vorige Seite das Statut der freien Vereinigung d. M.

[2]) Sombart, die gewerbl. Arbeiterfrage, S. 39: Heute ist zwischen Unternehmern und Arbeiterschaft eine unüberbrückbare Kluft:

unmöglich, wenn die Arbeiter in ihren Verhandlungen und Entschlüssen von den Unternehmern oder deren Vertretern gleichsam überwacht werden.

Diese Feststellung mag hier genügen. Für eine Kritik dieser Organisationen, für eine Erörterung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Gründung und der Nützlichkeit ihres Bestehens für Unternehmer und Arbeiter, für eine Untersuchung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist, so interessant diese Aufgabe wäre, im Rahmen dieser Abhandlung kein Raum.

Die beiden rekrutieren sich ständig aus verschiedenen sozialen Klassen, und es macht einen bestimmenden Zug der modernen Gewerkvereine aus, daß sie stets nur Angehörige der Lohnarbeiterklasse zu Mitgliedern haben. Es würde ein Berufsverband kein Gewerkverein sein, der in dieser Richtung nicht exklusiv wäre.

I.

Begriff und Wesen des Vereinsrechtes.

Jede Gewerkschaft, wie auch ihr Entstehungsgrund, ihr Programm und ihre wirtschaftliche Grundlage beschaffen sein mag, ist ein soziales Gebilde, welches um seiner sozialen Aufgaben willen auch ein Rechtsleben führen muß und deshalb einer Rechtsform bedarf. Die allgemeinste gegebene Form ist der Verein.

Die rechtliche Stellung der Gewerkschaft als Verein soll den Gegenstand dieser Abhandlung bilden. Es erscheint daher zweckmäßig, zunächst die Frage aufzuwerfen: Was ist ein Verein?

Konrad Loening sagt:[1]) „Ein Verein ist eine auf Dauer berechnete, durch übereinstimmende Willenserklärung d. h. durch Vertrag der Mitglieder begründete, organisierte Verbindung von mehreren Personen, um selbst gesetzte aber gemeinschaftliche Zwecke zu verfolgen.

v. Bülow[2]) definiert den Verein als eine Gemeinschaft von Personen, die mit bestimmter Willensbekundung zu bestimmtem, gemeinsamem Zweck zusammentreten, um für eine gewisse Zeitdauer sich als Einheit aus der Menge der Einzelpersonen hervorzuheben."

---

[1]) Handwörterbuch für Staatswissenschaften, 2. Aufl. Bd. VII. S. 394.

[2]) Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2. Aufl. Bd. II. S. 1157.

Nach Seydel[1]) ist Verein „jede freiwillige und auf Dauer berechnete Verbindung einer Personenmehrheit, die auf gemeinsame und einheitliche Verfolgung irgend eines Zweckes gerichtet ist". „Jeder Verein stellt ein Vertragsverhältnis dar."

Diese Definitionen treffen im allgemeinen wohl das richtige, leiden aber alle daran, daß sie das eine oder andere wesentliche Moment des Vereinsbegriffes als selbstverständlich weglassen oder nicht genügend scharf zum Ausdruck bringen und deshalb zu Zweifeln und Mißverständnissen Veranlassung geben. So vermißt man bei Seydel und Bülow die Hervorhebung des Erfordernisses der Organisation, bei Bülow und Loening das Moment der Freiwilligkeit; Seydel und Loening unterlassen es, darauf hinzuweisen, daß die Personenmehrheit als Einheit sich aus der Menge der Einzelpersonen hervorheben soll.

Unter Zusammenfassung aller wesentlichen Merkmale kommt man zu folgender Begriffsbestimmung:

„Verein ist der Inbegriff einer Mehrheit von Personen, welche sich freiwillig und vertragsmäßig zur Verfolgung bestimmter Zwecke zu einer organisierten Einheit rechtlich verbunden haben."

In der Rechtsprechung wurden die vorstehend bezeichneten Merkmale einzeln und zerstreut in verschiedenen Erkenntnissen wiederholt als wesentlich für den Vereinsbegriff bezeichnet.[2]) In vielen Fällen aber hat die Judikatur das Wesen des Vereins verkannt.[3]) So wurden z. B. schon politische Par-

[1]) Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. III. S. 54.

[2]) conf. Urt. d. B. O. L. G. v. 8. III. 02, S. f. Strf. II. 285, E. d. R. G. in Strf. Bd. XXIV. S. 247, E. d. V. G. H. Bd. XI. S. 251, E. d. O. L. G. M. v. 29. Dez. 94 S. f. Strf. VIII. S. 145.

[3]) conf. Urt. d. O. L. G. M. in Strf. Bd. II. S. 155, VIII. 175 E. d. R. G. in Strf. XVIII. S. 169.

teien, Parteileitungen, Vereinsausschüsse, also Personenmehrheiten, bei denen jede rechtliche Bindung unter den Teilnehmern fehlt, für Vereine erklärt. Gleichgiltig ist die Art des Zustandekommens des Vereins, namentlich ist es ohne Bedeutung, ob die Teilnehmer an der Vereinigung durch Beschluß einer Versammlung oder durch einen Wahlakt bestimmt sind; denn diese enthalten nur die Aufforderung zur Verbindung, welche erst dadurch, daß die Aufgeforderten die Abordnung oder Wahl annehmen, und zwar aus freier Entschließung annehmen, ins Leben tritt. Es können sonach auch Gewerkschaftskartelle, Komitees, Kommissionen als Vereine in Betracht kommen, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, was aber meist nicht der Fall ist.[1])

Die Erkenntnis, daß die persönliche und wirtschaftliche Kraft des einzelnen zur Erreichung gewisser Ziele nicht ausreicht, daß hiezu eine Vereinigung der Kräfte notwendig ist, war zu allen Zeiten die Triebkraft zu einer bedeutenden Entwicklung des Vereinslebens. Die Folge war, daß auch der Staat dieser Erscheinung sein Augenmerk zuwenden mußte, um so mehr als die Vereine, diese Verkörperungen einer Summe von Willensmeinungen einzelner Individuen naturgemäß den gemeinsamen Willen irgendwie zum Ausdruck bringen und damit in den Rechtsverkehr eingreifen müssen. Für die Vereinsgebilde wurden daher Rechtsnormen aufgestellt, die sich je nach den bei den gesetzgebenden Faktoren herrschenden Anschauungen über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Vereinsbildung mehr nach der positiven oder negativen Richtung hin bewegten. So entstanden Vereinsrechte.

---

[1]) conf. Urt. d. O. L. G. M. in Strf. Bd. II S. 155, Urt. des pr. O. V. G. v. 20. X. 96, Reger XVII. S. 226, Urt. d. pr. K. G. vom 3. X. 95, Gold. A. Bd. 43 S. 283, Urt. dess. Ger. v. 31. X. 95, D. J. Z. I. S. 99, E. d. R. G. in Strf. XVIII. S. 169.

Unter Vereinsrecht versteht man die Summe der Rechtsnormen, denen ein Verein nach irgend welcher Seite hin unterworfen ist. Es gliedert sich entsprechend der Teilung unseres gesamten Rechtssystems in das private Vereinsrecht und das öffentliche Vereinsrecht (Vereinsrecht im engern Sinn).

Das erstere regelt die Beziehungen des Vereins zu seinen Mitgliedern und die Stellung des Vereins im privaten Rechtsverkehr (Rechtsfähigkeit). Im öffentlichen Vereinsrecht ist das Recht der einzelnen zur Bildung von Vereinen fixiert und sind die Funktionen und Befugnisse festgelegt, die dem Staat im Interesse der Allgemeinheit den Vereinsgebilden gegenüber zustehen (Polizeischutz des Staates).

Im folgenden soll nun das deutsche Vereinsrecht in seiner Anwendung auf die erwähnte Gruppe von Vereinen, auf die Gewerkschaften, einer eingehenden Würdigung unterzogen werden.

II.

Das bürgerliche Vereins- und Gesellschaftsrecht im Gebrauch der Gewerkschaft.

a) De lege lata.

Die privatrechtliche Stellung der Vereine bemißt sich, soweit nicht Sondergesetze wie für die handelsrechtlichen Gesellschaften,[1]) für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,[2]) für die Genossenschaften[3]) erlassen sind, nach den Vorschriften des B.G.B. über Vereins- und Gesellschaftsrecht. Für Berufsvereine sind trotz ihrer großen Bedeutung und ihres eigenartigen Charakters Spezialvorschriften bislang nicht ergangen; es finden daher auf sie die Bestimmungen des B.G.B. Anwendung. Eine Ausnahme hievon bildet nur § 152 R.G.O., welcher auch nach Inkrafttreten des B.G.B. seine Giltigkeit nicht verloren hat.[4])

§ 152 R.G.O. gewährt den unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeitern Koalitionsfreiheit zum Zweck der Er-

---

[1]) H.G.B. vom 10. V. 1897. R.G.Bl. 1897 S. 437 ff.

[2]) R.Ges. v. 20. IV. 1892 betr. d. G. m. b. H. in d. F. der Bek. v. 20. V. 1898. R.G.Bl. 1898 S. 846 ff.

[3]) R.Ges. v. 1. V. 1889 betr. d. Erw. u. W. Gen. i. d. F. der Bek. v. 20. V. 1898 R.G.Bl. 1898 S. 810 ff.

[4]) Art. 32. 36. E.G. z. B.G.B.

langung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Absatz 2 dieses § bestimmt folgendes:

„Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt."

Das heißt nichts anderes, als daß die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein als solchem und untereinander lediglich den Charakter von Naturalobligationen haben. Das Verhältnis der Mitglieder zu einander und zum Verein entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Ob der einzelne seine Verpflichtung erfüllt, hängt ganz von seinen moralischen Qualitäten, von seinem Solidaritätsgefühl, von seiner Erkenntnis der Gemeinsamkeit der Interessen ab.

Diese Bestimmung findet Anwendung auf alle Vereine mit gewerkschaftlicher Tendenz; ausgenommen sind nur Berufsvereine landwirtschaftlicher Arbeiter, der Dienstboten, der Seeleute [1]) und Eisenbahnarbeiter; [2]) für sie sind auch in diesem Punkt die Bestimmungen des B.G.B. maßgebend.

Die Untersuchung der zivilrechtlichen Stellung der Gewerkschaften führt zu einer Erörterung des Gegensatzes von rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen. Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Der rechtsfähige Verein unterscheidet sich somit vom nicht rechtsfähigen dadurch, daß der Verein *als solcher* Subjekt von Rechten und Pflichten gleich einer physischen Person ist.[3]) In Frage kommen natürlich nur solche Rechte,

[1]) Siehe S. 60.

[2]) Siehe S. 60.

[3]) Motive z. B.G.B. Bd. I. S. 78: Das Wesen der juristischen Persönlichkeit besteht für das bürgerliche Recht darin, daß die an sich nur den natürlichen Personen zustehende Vermögensfähigkeit kraft positiver Satzung einem Personenverein oder Vermögensinbegriff beigelegt wird.

die ihrer Natur nach nicht einzelne Menschen zur Voraussetzung haben (wie z. B. Familienrechte). Beim nicht rechtsfähigen Verein ist nicht die Organisation als solche Inhaberin von Rechten und Pflichten; als Berechtigte und Verpflichtete kommen vielmehr die Mitglieder in ihrer Gesamtheit in Betracht. Das hat zur Folge, daß der nicht rechtsfähige Verein im Rechtsverkehr mehrfachen Beschränkungen unterworfen ist.

Für die Erlangung der Rechtsfähigkeit, oder, was dasselbe ist, der juristischen Persönlichkeit galt vor dem Inkrafttreten des B.G.B. mit einigen Ausnahmen der Grundsatz der Verleihung sowohl im Gebiet des preußischen Landrechts wie auch nach dem Code civil und dem gemeinen Rechte. In Bayern[1]) erwarben die Vereine die juristische Persönlichkeit durch Anerkennung seitens des zuständigen Landgerichts, in Sachsen durch Eintragung.

Das B.G.B. normiert zwei Formen für die Gewinnung der Rechtsfähigkeit, Eintragung und Verleihung. Dieses Doppelsystem hängt zusammen mit dem Gegensatz von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereinen, der ins B.G.B. hineingetragen worden ist. Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangen die juristische Persönlichkeit durch staatliche Verleihung (§ 22 B.G.B.), die nicht wirtschaftlichen, sog idealen Vereine gewinnen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister (§ 21 B.G.B.), soweit nicht anderweitige Reichsgesetze einschlägig sind oder die Landesgesetze aufrecht erhalten bleiben.[2])

---

[1]) Ges. v. 29. IV. 1869 die privatrechtl. Stellung der Vereine betr., Weber VIII. S. 56; dasselbe ist entbehrlich geworden durch Art. 1 des Ges. betr. Uebergangsvorschr. z. B.G.B. vom 9. VI. 1899, Beil. zu Nr. 28 des G. u. V.Bl. 1899 S. 73 ff., aufgehoben durch Art. 175 Ziff. 23 des b.A.G. z. B.G.B. v. 9. VI. 1899; a. a. O. S. 10.

[2]) Art. 65—67, 69, 75, 82—84, 113 E.G. z. B.G.B.

Die Frage, was man unter einem wirtschaftlichen d. h. also unter einem auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abzielenden Verein zu verstehen hat, ist sehr bestritten, die Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereinen ist praktisch sehr schwierig. Nach Planks Kommentar z. B.G.B.[1]) liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile oder die Abwendung wirtschaftlicher Nachteile, insbesondere Produktion und Umsatz wirtschaftlicher Güter, geschäftsmäßig betrieben wird. Dagegen ist es nach Plank nicht erforderlich, daß durch den Geschäftsbetrieb für die Mitglieder direkt oder indirekt wirtschaftliche Vorteile erstrebt werden.[2])

Die von Plank vertretene Auffassung dürfte am besten dem Wortlaut des Gesetzes und den Absichten des Gesetzgebers entsprechen, die dahin gingen, die Möglichkeit zu schaffen, Vereinen, die bezwecken, mit der Außenwelt in Geschäftsverkehr zu treten, mit der Verleihung Bedingungen aufzuerlegen, die den strengen Normativbestimmungen des Handelsgesetzbuches entsprechen. Auf eine Erörterung der Streitfrage kann hier nicht eingegangen werden.

Unter die Gruppe der nichtwirtschaftlichen Vereine fallen in der Hauptsache Vereine mit gemeinnützigen, wohltätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen, politischen und sozialpolitischen Zwecken.[3])

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß die Gewerkschaften im allgemeinen zu den idealen Vereinen zu zählen sind. Mögen sie sich mehr mit der Organisation des Streiks oder

[1]) Plank, Kom. z. B.G.B., 3. verb. Aufl. Bd. I. S. 93 Anm. 2 zu § 21.

[2]) And. Meinung: Staudinger, Kom. z. B.G.B. § 21 Anm. BV; Hölder, Kom. z. B.G.B. Erl. zu § 21. Dernburg I. § 74. III.

[3]) rev. II. E. d. B.G.B. v. 1898. Mot. z. B.G.B. I. S. 86.

mit dem Arbeitsnachweis und mit Unterstützungen befassen, in keinem Fall bezwecken sie die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile durch geschäftsmäßigen Betrieb. Ihr Ziel ist die Hebung der sozialen Lage der Arbeiterschaft. Sie erlangen also die Rechtsfähigkeit durch Eintragung. Nur soweit Gewerkschaften gleichzeitig Konsumvereine, Produktivgenossenschaften oder Versicherungsvereine bilden, bedürfen sie der staatlichen Konzession und sind dann hinsichtlich ihrer Verfassung den Landesgesetzen unterworfen.[1]) Die bezeichneten Geschäftszweige werden daher meist eigenen, von den Gewerkschaften äußerlich getrennten Vereinigungen überlassen. Gewerkschaften, die ihren Sitz außerhalb des deutschen Reiches haben, sind zur Erlangung der Rechtsfähigkeit auf die Verleihung durch den Bundesrat angewiesen. (§ 23 B.G.B.) Diese Bestimmung betrifft jedoch nur Vereine mit dem Sitz in einem deutschen Schutzgebiet oder Konsulargerichtsbezirk. Befindet sich der Sitz des Vereins im Ausland, kommt Art. 10 E.G. z. B.G.B. zur Anwendung, welcher lautet:

„Ein einem fremden Staat angehörender und nach dessen Gesetz rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inland nur nach den Vorschriften der §§ 21 22 B.G.B. erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrates anerkannt ist".

Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaften sowie § 54 B.G.B. Anwendung.

Das System der Normativbestimmungen, demzufolge die Eintragung von dem Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen abhängt, aber auch beim Vorhandensein derselben erfolgen muß, ist im B.G.B. zu Ungunsten einzelner Gruppen

---

[1]) Art. 82 E.G. z. B.G.B.

von Vereinen durchbrochen. Gemäß § 61 d. B.G.B. ist nämlich der Verwaltungsbehörde ein Einspruchsrecht gegen die Eintragung eines Vereins innerhalb sechs Wochen seit der durch das Registergericht erfolgenden Mitteilung der Anmeldung eingeräumt, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrechte unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Ueber die Opportunität des Einspruchs hat lediglich die Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Es besteht also eine Art verstecktes Konzessionssystem, das von Dr. Hofmann [1]) richtiger noch als modifiziertes System der Normativbestimmungen bezeichnet wird. Die Frage, ob die Voraussetzungen des § 61 B.G.B. gegeben, ob nach öffentlichem Vereinsrecht ein Verein aus den von der Verwaltungsbehörde angeführten Gründen unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder ob ein Verein den Charakter eines politischen, sozialpolitischen oder religiösen trägt, ist eine Rechtsfrage und kann im Verwaltungsstreitverfahren und wo solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 R.G.O. zum Austrag gebracht werden.[2])

Sehr bestritten ist, wann von einem Verein überhaupt gesagt werden kann, daß er politische oder sozialpolitische Ziele verfolgt. Jedenfalls darf zur Auslegung des Begriffes politisch nicht das Landesrecht herangezogen werden.[3]) Auch hier dürfte Plank [4]) wohl das Richtige treffen, wenn er sagt: „Ein Verein ist dann politisch, wenn sein Ziel darauf gerichtet ist, in irgend einer Art auf die Gesetzgebung oder Verwaltung einzuwirken. Einen sozialpolitischen Zweck ver-

[1]) Bl. f. a. Pr. Bd. 53 S. 247 ff.
[2]) § 62 B.G.B., Art. 4 A.G. z. B.G.B. Art. 16, 45 B.B.G.H.G.
[3]) And. M. Staudinger, Komm. z. B.G.B. Anm. III. 2 zu § 43.
[4]) Plank, Komm. z. B.G.B. Bd. I S. 136.

folgt ein Verein dann, wenn er auf die Organe des Staates hinsichtlich der sozialen Fragen einzuwirken sucht." „Dagegen kann von einem politischen oder sozialpolitischen Verein dann nicht gesprochen werden, wenn der Zweck nur ist, die Mitglieder über politische oder sozialpolitische Fragen aufzuklären oder durch Selbsthilfe den Mitgliedern eine günstigere soziale Stellung zu verschaffen.) Hiernach würden Gewerkschaften, soweit sie sich damit befassen, die wirtschaftliche und soziale Lage ihrer Mitglieder durch Vereinbarungen mit den Arbeitgebern, durch Organisation von Streiks, durch Unterstützungen und Arbeitsnachweis zu verbessern oder soweit sie sich mit Erörterung allgemeiner Arbeiterfragen beschäftigen, nicht unter den Begriff der politischen oder sozialpolitischen Vereine fallen und wären sonach dem Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde nicht unterworfen.

Die meisten Gewerkschaften gehen aber über das in dieser Weise abgegrenzte Tätigkeitsfeld hinaus und greifen hinüber ins Gebiet der Politik. Sie können dies gar nicht vermeiden, wenn sie die Interessen ihrer Mitglieder wirksam vertreten wollen. Allerdings kann ohne weiteres von einem Verein, der einmal oder auch wiederholt, aber nur gelegentlich auf Staatsorgane einzuwirken sucht, mit Fug und Recht nicht angenommen werden, daß derselbe deshalb schon politische oder sozialpolitische Zwecke verfolgt. Allein die Erkenntnisse der obersten Gerichtshöfe haben wiederholt auch in einer einmaligen solchen Tätigkeit seitens einer Gewerkschaft die

---

[1]) Ebenso Cozack, Lehrb. z. B.G.B. 4. Aufl. I. S. 93. Entsch. des pr. O.V.G. v. 10. XI. 96. — Reger XVIII. S. 134. Entsch. des V.G.H. v. 3. VI 1889 Bd. XI. S. 251, ferner Urt. d. R.G. in Strf. Bd. 22 S. 340 u. des O.L.G.M. in Strf. Bd. VIII. S. 175.

Conf. auch Staudinger, Kom. z. B.G.B. Erl. B zu § 61 u. Anm. III zu § 43, ferner Plank, Kom. z. B.G.B. in s. 2. Aufl.

Verfolgung eines politischen Zweckes gesehen. So hat das Reichsgericht in seinem Erkenntnis vom 18. Februar 1887 [1]) einen Verein lediglich deshalb für politisch erklärt, weil ein Mitglied in einer einzelnen Versammlung einen einzigen Vortrag politischen Inhalts gehalten hat, woraus der oberste Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß der Verein die Erörterung politischer Gegenstände in seinen Versammlungen bezwecke.

In der Entscheidung vom 10. Nov. 1887 [2]) hat das Reichsgericht den Altonaer Tischlerverein für einen politischen Verein angesehen, weil in einer Versammlung desselben eine Petition an den Reichstag verlesen, erörtert, unterschrieben und abgesandt worden war. Den Gegenstand der Petition bildete die Regelung der Arbeitszeit, die gesetzliche Regelung der Sonntags-, Frauen- und Kinderarbeit ꝛc. Die logische Unhaltbarkeit der Gründe dieser Entscheidung hat Ferdinand Toennies vollständig richtig dargelegt. [3]) Wenn das Reichsgericht den Grundsatz aufstellt, daß nicht lediglich die allgemeine Tendenz und das letzte Ziel, sondern zugleich auch Form und Mittel der Vereinsbestrebungen darüber entscheiden, ob sie politischen Charakter tragen, so ist hiegegen gar nichts einzuwenden; nur die weitere Schlußfolgerung, daß auch eine einzige Handlung politischer Natur ausreichend sei, um den politischen Charakter des Vereins nachzuweisen, geht in dieser Allgemeinheit entschieden zu weit.

In Anbetracht dieser Rechtsprechung und der Tatsache, daß die Gewerkschaften der Staatshilfe zur Erreichung ihrer

---

[1]) Toennies, Vereins- u. Versammlungsrecht wider d. Koalitionsfreiheit S. 7.

[2]) E. d. R.G. in Strf. Bd. XVI. S. 383.

[3]) Referat im Ausschuß der Gesellschaft für soz. Reform, abgedr. Heft 5 der Schriften dieser Gesellschaft.

Ziele nicht ganz entbehren können, laufen sie immer Gefahr, als politische Vereine behandelt und dem Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde ausgesetzt zu werden.

Die einmal erlangte Rechtsfähigkeit ist für einen Verein kein unverlierbarer Besitz. Gemäß § 43 B.G.B. kann einem Verein die Eigenschaft der juristischen Person wieder entzogen werden,

1. wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,

2. wenn er einen auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck verfolgt, obwohl sein Zweck nach der Satzung nicht darauf gerichtet ist,

3. wenn er nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, einen solchen aber verfolgt.

Für Gewerkschaften sind besonders Ziffer 2 u. 3 von Bedeutung. Es genügt, wenn tatsächlich ein anderer als der in der Satzung vorgesehene Zweck verfolgt wird, nicht erforderlich ist es, daß dies von Seite des Vereins ausgesprochen oder durch Statutenänderung zum Ausdruck gebracht wird. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich aber, daß aus den Tatsachen auf die Verfolgung eines der aufgeführten Zwecke muß geschlossen werden können. Auch hier gilt, was oben schon ausgeführt wurde, daß aus einer einmaligen oder wiederholten gelegentlichen politischen Betätigung eines nichtpolitischen Vereins noch nicht ohne weiteres die Verfolgung eines politischen Zweckes gefolgert werden kann. Die Entziehung der Rechtsfähigkeit bedeutet nichts mehr und nichts weniger als die Auflösung des Vereins und zieht alle die Folgen nach sich, die mit dieser verbunden

sind. Es tritt ein langwieriges Liquidationsverfahren ein[1]), demzufolge das Vermögen des Vereins an die Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Entziehung ausgeantwortet werden darf.

Die Auflösung des Vereins kann ferner eintreten durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 41 B.G.B.) oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vereinsvermögen (§ 42), sowie durch Herabsinken der Mitgliederzahl unter drei (§ 73).

Als eingetragener Verein muß eine Gewerkschaft Vorstand und Satzung haben (§§ 25, 26), letztere muß samt einem Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes beim Amtsgericht eingereicht (§§ 59. 64), jede Aenderung angemeldet (§§ 67. 71)[2]) werden. Außerdem ist dem Amtsgericht auf dessen Verlangen ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen (§ 72), von dem jedermann wie von allen übrigen Urkunden und Schriftstücken Einsicht nehmen kann (§ 79). Die Nichteinhaltung der für eingetragene Vereine geltenden Vorschriften[3]) wird an den Vorstandsmitgliedern mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 ℳ geahndet (§ 78).

Ein rechtsfähiger Verein ist für den Schaden verantwortlich, den ein verfassungsmäßig berufener Vertreter desselben einem Dritten durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung zufügt (§ 31). Jedem Mitglied steht der Austritt jederzeit offen, durch die Satzung kann für den Austritt eine Kündigungsfrist bis zu zwei Jahren festgesetzt werden.[4])

---

[1]) §§ 47—53 B.G.B.

[2]) Gegen Satzungsänderungen steht der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 61 ein Einspruchsrecht zu.

[3]) §§ 67 I, 71 I, 72, 74 II, 76 B.G.B.

[4]) Ist für Gewerkschaften mit Rücksicht auf § 152 II R.G.O. ohne Belang.

Dieser Rechtszustand, das der Verwaltungsbehörde zugestandene Einspruchsrecht gegen die Eintragung, die ständig drohende Gefahr der Entziehung der Rechtsfähigkeit im Verein mit den Normativbestimmungen, haben bislang die Gewerkschaften vielfach abgeschreckt, die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung anzustreben.[1]) Wo tatsächlich ein dringendes Bedürfnis nach dem Besitz der juristischen Persönlichkeit für eine Gewerkschaft bestand, hat man sich der Form der Gesellschaft mit beschr. Haftung oder auch der Genossenschaft bedient. Das Berliner Gewerkschaftshaus am Engelufer ist z. B. Eigentum einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Mehrzahl der Gewerkschaften zählt daher zu den nichtrechtsfähigen Vereinen. Auf sie finden gemäß § 54 B.G.B. die Vorschriften des B.G.B. über das Gesellschaftsrecht[2]) Anwendung. Nur eine Sonderbestimmung besteht für nichtrechtsfähige Vereine, nämlich die, daß aus Geschäften, die im Namen des Vereins mit Dritten abgeschlossen werden, der bezw. die Handelnden persönlich haften. (§ 54.) Der nichtrechtsfähige Verein kann demnach Vermögen haben (§ 718); dieses ist jedoch nicht Eigentum des Vereins als Rechtssubjekt, sondern gehört den Mitgliedern zu gesamter Hand. Zu dem Vereinsvermögen gehören sowohl die Beiträge der Mitglieder als auch die Gegenstände, welche durch die Geschäftsführer für den Verein erworben werden.

Die Frage, ob ein nichtrechtsfähiger Verein auf Grund letztwilliger Verfügungen erwerben kann, ist bestritten. Die Einsetzung eines solchen Vereins als Erben kann jedenfalls nur dahin verstanden werden, daß die Mitglieder als Erben

---

[1]) v. Berlepsch in der Soz. Pr. Jhrg. XIII, S. 724.
[2]) B.G.B. §§ 705—740.

eingesetzt sind mit der Bestimmung, daß sie den Nachlaß zum Vereinsvermögen machen sollen. Schwierigkeiten entstehen hinsichtlich der Berechtigung zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft. Streng juristisch sind die Mitglieder hiezu berechtigt, ihnen fällt der Nachlaß an, sie sind verpflichtet, ihn ins Vereinsvermögen überzuführen. Praktisch kann dies zu viel Unzuträglichkeiten Veranlassung geben. Zu glatteren Ergebnissen würde es führen, wenn man annehmen würde, daß die Erbschaft mit dem Erwerb ipso jure Vereinsvermögen würde. Dann hätte die Annahme oder Ausschlagung durch den Vorstand zu geschehen. — Conf. Plank, Komm. z. B.G.B. § 54 Anm. 3 b.

Da im übrigen die meisten Vorschriften des Gesellschaftsrechtes nicht zwingender Natur sind, kann einem nichtrechtsfähigen Verein durch die Satzung annähernd die Stellung eines rechtsfähigen Vereins verschafft werden. So können die Mitglieder des Vereinsvorstandes zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ermächtigt werden. Sie haften dem Verein gegenüber nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664—670 B.G.B., jedoch nur für culpa in concreto[1]) im Gegensatz zu den Vorstandsmitgliedern eines rechtsfähigen Vereins.[2])

Durch die Satzung kann auch bestimmt werden, daß der Verein nicht durch den Tod eines Mitglieds[3]) oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vereinsvermögen[4]) aufgelöst wird, sondern unter den andern fortbesteht.

Für die rechtliche Stellung des nichtrechtsfähigen Vereins kommen außerdem noch die §§ 50 und 735 C.P.O. und § 213 K.O. in Betracht.

[1]) § 708 B.G.B.
[2]) § 27III B.G.B.
[3]) §§ 723, 724.
[4]) § 727.

Der nichtrechtsfähige Verein kann verklagt werden, ist also passiv prozeßfähig. In das Vermögen desselben ist Zwangsvollstreckung auf Grund eines gegen ihn ergangenen Urteils möglich, ebenso ist ein Konkursverfahren über das Vereinsvermögen zulässig.

Wenn man all dies in Erwägung zieht, so kommt man zu dem Resultat, daß die Stellung des nichtrechtsfähigen Vereins nur in vier Punkten wesentlich von der des rechtsfähigen Vereins abweicht.

1. Dem Verein ohne Rechtsfähigkeit ist der Grundbuchverkehr so viel wie versperrt. Erwirbt er eintragungspflichtige Rechte, so müssen sämtliche Mitglieder als Berechtigte zu gesamter Hand ins Grundbuch eingetragen werden. Wenn neue Mitglieder hinzukommen, müssen sie neu eingetragen, austretende gestrichen werden. Bei großer Mitgliederzahl und ständigem Wechsel ergeben sich hieraus die größten Schwierigkeiten.

2. Dem Verein ohne Rechtsfähigkeit mangelt die aktive Prozeßfähigkeit. Der Verein als solcher kann nicht klagen, es müssen alle Mitglieder gemeinsam die Rechte des Vereins geltend machen. Das kann nur dadurch geschehen, daß alle Mitglieder die Klage unterzeichnen oder ein Mitglied oder einen dritten schriftlich bevollmächtigen, was aber bei großem Mitgliederstand praktisch undurchführbar ist. Widerklage in einem gegen ihn anhängigen Rechtsstreit kann der nicht rechtsfähige Verein erheben.[1])

3. Für den Schaden, den Vorstandsmitglieder in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen dritten Personen zufügen, haftet im Gegensatz zu der Bestimmung des § 31

---

[1]) Recht, 1906 S. 1201.

B.G.B der Verein ohne Rechtsfähigkeit, d. h. seine Mitglieder, nur nach Maßgabe des § 831 B.G.B., also nur soweit bei der Bestellung der Vertretungsberechtigten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen worden ist.

4. Beim Verein ohne Rechtsfähigkeit haften die Handelnden aus Geschäften, die sie als berufene Vertreter des Vereins in dessen Namen abschließen, persönlich. Diese persönliche Haftung erschwert es einem solchen Verein, Männer zu finden, die bereit sind, sich an die Spitze zu stellen.

Diese vier Punkte, durch die sich der Verein ohne Rechtsfähigkeit von dem mit Korporationsrechten ausgestatteten Verein abhebt, erschweren aber dem ersteren den Rechtsverkehr und damit seine Existenz ganz erheblich.

Zwar zeigt ein Blick auf die Entwicklung, welche die Gewerkschaften unter dem gegenwärtigen Recht genommen, daß gesetzliche Schranken, Erschwerung des Rechtsverkehrs und Mangel an rechtlichem Schutz die gewerkschaftliche Bewegung nicht aufzuhalten vermögen. Aufgebaut auf gegenseitigem Vertrauen und einem bewunderungswürdigen Solidaritätsgefühl haben die Gewerkschaften in den letzten zwei Jahrzehnten an Größe und Zahl so bedeutend zugenommen, daß sie heute einen nicht zu unterschätzenden Machtfaktor bilden. Aber gerade die Stellung, die diese Gesellschaftsformen in der modernen Wirtschaftsorganisation einnehmen, macht es erklärlich, daß sie eine leichtere Erlangung der Rechtsfähigkeit und die damit verbundene günstigere Rechtsstellung erstreben. Es darf daher auch der Staat nicht länger zögern, den Wünschen der Gewerkschaften auf leichteren Erwerb der juristischen Persönlichkeit und auf gesonderte, ihrer Eigenart entsprechende Regelung ihrer Verhältnisse entgegenzukommen.

b) De lege ferenda.

Bei einer Reform muß der Hebel zweifellos bei § 61 V.G.V. angesetzt werden. Ziffermäßige Nachweise lassen sich allerdings nicht dafür erbringen, in wie viel Fällen das Vorhandensein des Einspruchsrechtes der Verwaltungsbehörde ein Hindernis für die Erwerbung der Rechtsfähigkeit seitens der Arbeiter-Berufsvereine war. Soviel steht aber nach den gepflogenen Erhebungen fest, daß die größte Zahl der Gewerkschaften überhaupt keinen Versuch gemacht hat, die Eintragung zu erzielen. Nach den eigenen Angaben der Gewerkschaften bezw. ihrer Führer und Organe waren die Hauptgründe hiefür die den Verwaltungsbehörden zugestandenen Befugnisse. Denn man war im voraus der Anschauung, daß die Behörden, die in der Praxis mitunter wenig Sympathie und Verständnis für die Arbeiterorganisationen an den Tag legten, von ihren Rechten zu Ungunsten der Gewerkschaften Gebrauch machen würden, wo es ginge.

Es ist daher die Frage aufzuwerfen, ob auf das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde nicht ganz verzichtet werden könnte. Das Einspruchsrecht gegenüber einem Verein, der nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, kann ruhig fallen gelassen werden. Denn wenn diese Voraussetzungen vorliegen, stehen der Verwaltungsbehörde nach öffentlichem Recht Mittel und Wege zu Gebote, gegen den Verein einzuschreiten; es ist keineswegs erforderlich, ihr ein weiteres Mittel an die Hand zu geben. Man hat das Einspruchsrecht allerdings damit zu begründen versucht, daß man sagte, es solle durch diese Befugnis der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit gegeben

werden, im gegebenen Fall an Stelle der harten Maßregel der Auflösung die mildere der Nichtgewährung der Rechtsfähigkeit anzuwenden. Das hing mit der Auffassung zusammen, daß mit der Korporationseigenschaft ein großer Machtzuwachs für einen Verein verbunden und daß es natürlich sehr bedenklich sei, einem Verein, der der Auflösung verfallen, aber von der Polizei nicht aufgelöst worden sei, die in der Rechtsfähigkeit liegende Stärkung zu gewähren. Diese Anschauung hat sich aber, wie gleich im folgenden erläutert werden wird, als irrig erwiesen, somit fällt auch die ganze Begründung in sich zusammen.

Für die Einräumung des Einspruchsrechtes an die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung politischer, sozialpolitischer und religiöser Vereine waren hauptsächlich zwei Momente maßgebend: einmal die Furcht davor, daß Vereine dieser Art dem öffentlichen Wohle gefährlich werden könnten, zum andern die Meinung, daß die Gewährung der Rechtsfähigkeit einen Zuwachs an Macht bedeute, den man so gefährlichen Vereinen vorenthalten müsse.[1])

---

[1]) Mot. z. B.G.B. I. S. 90/91:

Die sog. idealen Vereine, bestimmt, der bürgerlichen Gesellschaft die freie Betätigung der Lösung öffentlicher Aufgaben zu ermöglichen, bewegen sich in einer das Gemeinwohl unmittelbar berührenden Sphäre. Sie können demselben je nach der Stellung, die sie den öffentlichen Interessen gegenüber einnehmen, und nach ihren sonstigen Tendenzen ebensowohl schädlich als förderlich sein. Zu jeder Zeit hat es namentlich auf dem politischen, religiösen und sozialen Gebiete gemeinschädlich wirkende Verbindungen gegeben, die gleichwohl nicht zu den verbotenen gehörten. Die Assoziationsfreiheit schützt solche Vereine. Tritt der Staat denselben nicht ausschließend entgegen, so würde es doch in hohem Maße bedenklich sein, weiter zu gehen und ihre Anerkennung als juristische Person lediglich von der Erfüllung formaler Vorschriften abhängig zu machen. Die Vermögensfähigkeit ist für die Stellung,

Die Irrigkeit dieser Auffassung erscheint durch die eingangs geschilderte Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung widerlegt. Diese hat gezeigt, daß der Mangel der Rechtsfähigkeit die Ausbreitung des Gewerkschaftsgedankens und das Erstarken der Organisationen nicht zu hindern vermochte. Trotzdem die wenigsten Gewerkschaften sich bisher der juristischen Persönlichkeit erfreuten, haben sie doch an Größe in erstaunlicher Weise zugenommen und sind finanziell in der Mehrzahl vortrefflich fundiert. Zur Vergrößerung ihrer Macht bedürfen die Gewerkschaften also der Rechtsfähigkeit nicht; sie würde diese Wirkung auch gar nicht haben, sie dient nur dazu, der Organisation den Verkehr im Rechtsleben zu erleichtern.

Was den andern Grund, die Gefährlichkeit der politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereine anlangt, so kann ihm eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. An dieser Stelle kann von einer Erörterung darüber, ob es deshalb angezeigt ist, den Verwaltungsbehörden diesen Vereinen gegenüber ein Einspruchsrecht einzuräumen, abgesehen werden. Hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß es nicht angeht, die Gewerkschaften, die nunmehr in ruhigerem Fahrwasser segeln und es mehr und mehr darauf anlegen, politisch neutral zu sein, hinsichtlich der Gefährlichkeit mit politischen

---

welche die Vereine im öffentlichen Leben einnehmen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. So sie der Persönlichkeit entbehren, mögen sie sich die Sammlung und Verwendung ökonomischer Mittel ihren Bedürfnissen gemäß angelegen sein lassen. Eine gesicherte Grundlage gewinnen sie erst durch die Vermögensfähigkeit; mit ihr erlangen sie einen festen Halt, Stetigkeit der Organisation und die Gewähr dauernden Bestandes. So ausgerüstet treten sie bei Verfolgung ihrer Zwecke nicht mehr als lose Gesellschaften, sondern als festgegliederte Körperschaften in die Schranken und sind einer Machtentfaltung fähig, die sich im voraus nicht ermessen läßt.

und sozialpolitischen Vereinen im allgemeinen auf gleiche Stufe zu stellen. Das konnte zur Zeit der Beratung des Entwurfs des B.G.B. noch berechtigt gewesen sein, heute aber kann nicht mehr davon gesprochen werden, daß die Gewerkschaften eine besondere Neigung haben, das öffentliche Wohl zu gefährden. Trotzdem sind aber die Gewerkschaften bis heute den für politische und sozialpolitische Vereine geltenden Vorschriften unterworfen, da sie es unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wenn anders sie den beruflichen Interessen ihrer Mitglieder eine tatkräftige und Erfolg verheißende Unterstützung und Förderung angedeihen lassen wollen, in der Tat nur schwer vermeiden können, wenigstens ab und zu bei ihrer Tätigkeit durch Inanspruchnahme der staatlichen Organe auch das sozialpolitische Gebiet zu berühren.[1])

Diese auch von der Staatsregierung anerkannte Tatsache führt im Verein mit dem vorher Dargelegten mit zwingender Notwendigkeit zu der Forderung, die Gewerkschaften bezw. die Berufsvereine im allgemeinen, wenn sie zur Wahrnehmung ihrer Berufsinteressen auf das politische Gebiet hinübergreifen, aus dem Rahmen der politischen und sozialpolitischen Vereine herauszuheben und dem Einspruchsrechte der Verwaltungsbehörden zu entziehen.

Aber damit ist es noch nicht abgetan. Die Gewerkschaften müssen sich zuweilen auch mit Angelegenheiten befassen, die über das Feld der konkreten Berufsinteressen hinausgehen und die gesamte Arbeiterschaft berühren. Stellt doch jede Gewerkschaft einen Bruchteil der Gesamtheit der Arbeiter dar. Forderungen und Wünsche, welcher dieser eigen sind, sind gleichzeitig Forderungen und Wünsche der

---

[1]) Begründung z. Entw. eines Ges. betr. d. Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, vorgelegt dem Reichstag am 12. Nov. 06.

einzelnen Bruchteile, also auch der Gewerkschaften, und werden, von diesen verfolgt, trotz ihres allgemeinen Charakters zu Berufsangelegenheiten. Selbst Fragen, die zunächst nicht die Arbeiter, sondern andere Berufskreise betreffen, können in Anbetracht der Rückwirkung, die sie auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, auf die soziale Lebenslage der Arbeiter eines bestimmten Berufszweiges ausüben, recht wohl zu den Berufsinteressen der Mitglieder der einschlägigen Gewerkschaft gezählt werden.

Die Erörterung solcher Angelegenheiten steht nach der vom Verfasser im Anschluß an Plank vertretenen Auffassung vom Begriff „politisch" den Gewerkschaften frei; sobald sie aber die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates dafür in Anspruch nehmen, werden sie bei der heutigen Rechtslage ohne weiteres als politische Vereine behandelt. Um nach dieser Richtung für die Gewerkschaften einen gesicherten und ihren Bedürfnissen entsprechenden Rechtsboden zu schaffen, reicht es nicht aus, für Berufsvereine den § 61 B.G.B. einfach für nichtanwendbar zu erklären, sondern es müßte auch positiv bestimmt werden, daß Gewerkschaften auch dann nicht als Vereine mit politischem oder sozialpolitischem Charakter anzusehen sind, wenn die Angelegenheiten, um derentwillen sie das politische Gebiet betreten, nicht in unmittelbarem, sondern nur in mittelbarem Zusammenhang mit den Berufsinteressen stehen. Eine Grenze zu ziehen, wo dieser mittelbare Zusammenhang aufhört, ist für den Gesetzgeber unmöglich; hier muß die richterliche Entscheidung im Einzelfall das ihrige tun.

Auf diese Weise würde implicite eine Erweiterung des Koalitionsrechtes eintreten. Nach der dem § 152 R.G.O. durch den obersten Gerichtshof gegebenen Auslegung[1]) und

[1]) Entsch. d. R.G. in Strf. Bd. XIV. S. 383 f.

der auf Grund dieser zur Herrschaft gelangten Rechtsauffassung [1]) hat der § 152 R.G.O. nur Vereinbarungen zur Besserung der konkreten Lohn- und Arbeitsbedingungen im Wege der Selbsthilfe im Auge. Dem Geist und Wortlaut der Gesetzgebung entspricht diese Interpretation allerdings nicht. § 152 G.O. spricht zunächst von Vereinigungen zum Zweck der Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen überhaupt und führt dann als besondere Mittel die Einstellung der Arbeit und die Entlassung der Arbeiter an. Aus dieser Hervorhebung des Streiks und der Aussperrung zu schließen, daß die Inanspruchnahme der Staatshilfe nicht unter die nach § 152 G.O. erlaubten Mittel falle, ist irrig. Es wäre widersinnig, wenn man annehmen wollte, daß der Gesetzgeber den gewerblichen Berufsvereinen das zwar rein ökonomische, aber auch für das öffentliche Leben sehr bedeutsame Mittel des Streiks zubilligen, ihnen aber den viel harmloseren Weg der in gesetzlich zulässiger Weise erfolgenden Einwirkung auf den Staat, z. B. durch Petitionen, versagen wollte.

Bei richtiger Auslegung des § 152 G.O. wären sonach die Gewerkschaften durch diesen Paragraphen auch dann gedeckt, wenn sie im Interesse ihrer Berufsangelegenheiten das politische Gebiet betreten. Nach der herrschenden Rechtsauffassung ist dies aber nicht der Fall, ihr gegenüber würde daher eine Erweiterung des Koalitionsrechtes nach einer doppelten Richtung eintreten, einmal dahin, daß den Gewerkschaften die Bahn der Staatshilfe freigegeben wird, zum andern dahin, daß ihnen die Möglichkeit, nur mittelbar mit

---

[1]) Entsch. d. pr. O.V.G. v. 27. III. 01. Reger 21. S. 449. Landmann, Komm. z. G.O. Bd. II. S. 544/45. Conf. Löwenfeld im Arch. f. Sozgesetzgbg. u. Stat. Bd. 14 S. 480.

ihren Berufsinteressen im Zusammenhang stehende Angelegenheiten in den Kreis ihrer Tätigkeit zu ziehen, zugestanden wird.

Die Beseitigung des Einspruchsrechtes der Verwaltungsbehörde ist übrigens nicht nur im Interesse der Gewerkschaften gelegen; auch vom Standpunkt des Gemeinwohls aus ist es wünschenswert, daß den Gewerkschaften die Erlangung der Rechtsfähigkeit dadurch erleichtert wird. Denn die eigenartige Stellung der nichtrechtsfähigen Vereine birgt für die Außenwelt, für dritte Personen, die mit ihnen in Rechtsverkehr treten, gewisse Gefahren in sich. Man denke sich, z. B., in die Lage versetzt, ein einem nichtrechtsfähigen Verein zustehendes Recht gepfändet zu haben. Wie will man dieses Recht geltend machen?

Umgekehrt bieten starke, mit Korporationsrechten ausgestattete Arbeiterorganisationen für die Arbeitgeber große Vorteile.[1]) Mit der gesicherteren Rechtsposition schwindet die Gefahr des Streiks, da die Gewerkschaften für leichtfertig inszenierte Streiks verantwortlich gemacht werden könnten. Auch der Vertragsbruch seitens der Arbeiter wird seltener werden, da das Streben der Gewerkschaften dahin geht, den Arbeitsvertrag kollektiv zu gestalten und die Arbeitgeber sich im Falle des Vertragsbruches dann an die Organisationen halten könnten.[2]) Mit dem Verzicht auf das Einspruchs-

[1]) Brentano zitiert in s. Kritik der engl. Gewerkschaften S. 296 einen Ausspruch des engl. Fabrikanten Mundella: „Ich war ein Lehrling und Arbeiter und jetzt bin ich ein großer Fabrikant. Ich weiß, daß Arbeiter sich stets koalieren werden und ein Recht dazu haben. Meine Sympathien sind mit den Gewerkvereinlern. Die Gewerkvereine sind die einzigen Organe, an die wir uns halten können und es sind die Gewerkvereine, welche die Entscheidung der Arbeitskammern gegenüber den Arbeitern zur Durchführung bringen."

[2]) Vom Oberhofgericht in London sind Gewerkschaften wiederholt wegen Vertragsbruch ihrer Mitglieder für schadenersatzpflichtig erklärt worden. S. SozPr. 13. Jrg. S. 603.

recht der Verwaltungsbehörde muß konsequenterweise die Ausschaltung der Anwendbarkeit des § 43 Abs. III B.G.B. auf Berufsvereine verbunden sein, d. h. § 43 III darf insoweit auf Gewerkschaften nicht angewendet werden, als diese im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben Politik treiben. Denn sonst würden die Gewerkschaften trotz der Eintragung in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt sein, da sie stets befürchten müßten, ihre Rechtsfähigkeit wieder zu verlieren.

Auch § 71 B.G.B. müßte außer Geltung kommen; denn seine Voraussetzung ist das Vorhandensein des Einspruchsrechts gegen die erste Eintragung. Diese Bestimmung ist um so überflüssiger, als das Amtsgericht für den Fall, daß der Verein nach der abgeänderten Satzung andere der Eintragung entgegenstehende Zwecke als bisher verfolgt, die Befugnis hat, den Verein für einen neuen, nicht eintragungsfähigen zu erklären und die Eintragung zu verweigern, für den Fall aber, daß er nach der Satzungsänderung reine politische Ziele verfolgt, die Einreichung der neuen Satzung als Neuanmeldung ansehen und der Verwaltungsbehörde hievon Mitteilung machen kann.

Als ständiger Stein des Anstoßes erwies sich in der Praxis der § 72 B.G.B. im Zusammenhalt mit § 79. Die Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses, zu welcher der eingetragene Verein auf Verlangen des Gerichtes verpflichtet ist, ist für Gewerkschaften unter Umständen sehr lästig. Bei dem großen, nach Hunderten, ja nach Tausenden zählenden Mitgliederstand einzelner Gewerkschaften ist die Herstellung solcher Verzeichnisse mit sehr viel Arbeit und Kosten verbunden, zumal der Wechsel in der Mitgliedschaft sehr groß ist. Drückender aber empfinden die Gewerkschaften noch die jedermann zustehende Befugnis, Einsicht von den Mitgliederlisten zu nehmen. Denn dieses Recht gewährt dem Arbeitgeber

die Möglichkeit, sich ständig darüber zu unterrichten, welchen Gewerkschaften seine Arbeiter angehören. Eine solche Kontrolle ihrer außerberuflichen Tätigkeit empfinden die Arbeiter als Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit, als Beschränkung ihres Koalitionsrechtes.[1]) Die Absicht einer solchen Wirkung lag dem Erlaß dieser Vorschrift nicht zugrunde, die Möglichkeit einer solchen kann aber nicht geleugnet werden. Ein rechtliches Bedürfnis zur Vorlage der Mitgliederverzeichnisse besteht seitens der Gerichte ebensowenig, wie ein berechtigtes Interesse der Arbeitgeber an der Einsichtnahme; somit kann nach dieser Richtung unbedenklich den Wünschen der Arbeiter Rechnung getragen werden.

Dagegen sind die vielfach laut gewordenen Bedenken gegen die Ausdehnung der Haftungsvorschrift des § 31 B.G.B. auf die Berufsvereine nicht gerechtfertigt. Die Haftpflicht des rechtsfähigen Vereins für zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen seiner Vorstandsmitglieder, die diese in Ausübung der ihnen obliegenden Verrichtungen begehen, ist im Wesen der juristischen Persönlichkeit begründet; sie bildet das notwendige Korrelat der Rechtsfähigkeit. Da eine Korporation als solche nicht handlungsfähig ist, muß sie einen Vertreter haben, der durch seine Handlungen die Personenmehrheit berechtigt und verpflichtet. Die Handlungen des Vertreters sind gleichsam Handlungen des vertretenen Vereins. Wird nun eine juristische Person in allen übrigen Dingen wie eine physische behandelt, so ist klar, daß sie in dem Punkt der Schadensersatzpflicht nicht günstiger gestellt werden kann. Sie muß die Verantwortung für ihre Handlungen, d. h. für die durch die Vertreter in ihrem Namen vorgenommenen Handlungen wie eine physische Person tragen.

---

[1]) Conf. Legien, in d. soz. Mon.H. 1904 S. 352.

Sonst würde jede dritte Person, die mit einer Korporation in Rechtsverkehr tritt, dieser gegenüber ungünstiger gestellt sein als einer physischen Person gegenüber. Damit würde den juristischen Personen eine in keiner Weise gerechtfertigte, bevorzugte Stellung eingeräumt. Dies gilt in gleichem Maße wie für juristische Personen im allgemeinen auch für Gewerkschaften.

Diese Haftpflicht entbehrt übrigens auch nicht eines gewissen Interesses für die Arbeiterorganisationen selbst. Sie ist das beste Mittel, um diese vor leichtfertigen Streiks zu bewahren. Denn sie wird einerseits die Gewerkschaft veranlassen nicht blindlings dem Drängen aufwiegelnder Führer zu folgen, anderseits den Leitern ein Mittel an die Hand geben, den stürmischen Wünschen unbesonnener Elemente nachhaltigeren Widerstand entgegen zu setzen.[1]) Der besondere Charakter der Gewerkschaften läßt es aber immerhin angezeigt erscheinen, Kautelen zu schaffen, die ein Schikanieren dieser Organisationen mittelst dieser Haftpflicht und die Unterbindung ihrer Lebensfähigkeit verhindern. So könnte vielleicht eine Bestimmung analog der des § 124[b] der Gewerbeordnung erlassen werden, die die Schadensersatzpflicht begrenzt. Doch müßte die Ersatzpflicht entgegen der Vorschrift des § 124[b] an den Nachweis eines Schadens gebunden werden, selbst auf die Gefahr, daß der Nachweis nur schwer zu erbringen ist.

In England ist der oberste Gerichtshof in den letzten Jahren sogar soweit gegangen, daß er auch nicht rechtsfähige Vereine für die Handlungen ihrer Leiter verantwortlich erklärte.[2]) Und die besten Kenner des englischen Gewerk-

---

[1]) Conf. Dr. Fuld im Recht 1907 S. 364.

[2]) Entsch. i. S. der Taff-Vale Railway Company contre Amalgamated Society of Railway Servants, siehe Elster, Wörterb. der Volksm. 1907, I S. 1090.

vereinswesens, Sidney und Beatrice Webb haben die Berechtigung der Haftung unter der Voraussetzung des Vorhandenseins klarer Rechtsnormen unumwunden anerkannt.[1])

Einer dringenden Reform bedarf endlich aber auch der Abs. II des § 152 R.G.O. Die Einfügung desselben läßt sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse zur Zeit des Erlasses der Gewerbeordnung begreifen. Man wollte den gewerblichen Arbeitern zunächst Koalitionsfreiheit einräumen ohne ihnen gleichzeitig ein Koalitionsrecht zu geben. Heute aber geht es gegen jedes Rechtsempfinden, daß das Verhältnis zwischen Verein und Mitgliedern bezw. der Mitglieder untereinander jeder rechtlichen Grundlage entbehrt. Durch die Satzung kann hier kein Wandel geschaffen werden, es muß daher unter allen Umständen eine Aenderung von Gesetzes wegen eintreten.

Mit wenig Strichen sind so die Wege gezeichnet, die die Gesetzgebung einschlagen soll und muß, wenn sie den berechtigten Wünschen der Gewerkschaften hinsichtlich ihrer privatrechtlichen Stellung Rechnung tragen will.

Schon bei den Verhandlungen über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches ist wiederholt betont worden, daß die vorgesehene Regelung des Vereinsrechtes den Bedürfnissen der Berufsvereine, namentlich der Arbeiterorganisationen, nicht gerecht werde. Seit Erlaß des B.G.B. wurde die Frage der rechtlichen Stellung der Berufsvereine immer wieder aufs neue aufgerollt.[2])

---

[1]) Soz.Pr. XI. S. 610 ff.

[2]) Die ersten Versuche, den Arbeiterberufsvereinen die Rechtsfähigkeit zu verschaffen, gehen schon bis ins Jahr 1869 zurück, wo die Abgeordneten Schultze u. Gen. dem Reichstag des norddeutschen Bundes den Entwurf eines Gesetzes betr. die privatrechtl. Stellung der Vereine vorlegte.

Schließlich hatte die Interpellation Trimborn und Genossen in der ersten Session der XI. Legislaturperiode (1903/04) zur Folge, daß die Staatsregierung in der Sitzung des Reichstags vom 30. Jan. 04 sich zur Vorlage eines Gesetzentwurfes betr. die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine bereit erklärte. In Erfüllung dieser Erklärung hat dann die Regierung unter dem 12. November 1906 einen diesbezüglichen Entwurf vorgelegt, der nach 4tägiger Beratung [1]) einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen wurde, aus der er infolge der Auflösung des Reichstags nicht wieder an das Plenum zurückkam. Der Entwurf wurde von allen Seiten abfällig beurteilt.

Der Vollständigkeit halber muß an dieser Stelle noch kurz auf den Entwurf eingegangen und untersucht werden, inwieweit er brauchbar, inwieweit verfehlt gewesen ist.

Der Gesetzentwurf befaßt sich, wie schon aus seinem Titel hervorgeht, nur mit der Regelung der gewerblichen Berufsvereine und ist daher eo ipso Stückwerk. Die Beschränkung auf die gewerblichen Berufsvereine hat die Regierung damit begründet, daß ein tatsächliches Bedürfnis das Vereinsrecht für alle Berufsvereine gleichmäßig zu regeln nicht vorliege, daß ein Bedürfnis nach gesonderter Regelung der Rechtsverhältnisse nur bei den Berufsvereinen der Gewerbetreibenden bestehe, weil sich besonders starke Gegensätze zwischen den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer herausgebildet und die Kämpfe um Lohn- und Arbeitsbedingungen eine solche Schärfe angenommen hätten, daß ein enger Zusammenschluß der einzelnen Berufsgenossen zur gegenseitigen Unterstützung geboten erscheine.[2])

---

[1]) 23.—26. Nov. 1906

[2]) Begründung z. Entw. S. 13.

Es kann nun allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß das Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine bei den Gewerbetreibenden, insbesondere bei den gewerblichen Arbeitern am stärksten hervortritt. Das kann aber keinen stichhaltigen Grund dafür abgeben, den sonstigen Berufsvereinen die Wohltat einer gesicherten Rechtsstellung vorzuenthalten. Man hätte erwarten sollen, daß das Gesetz auf alle Arten von Berufsvereinen ausgedehnt wird, nachdem man einmal daran gegangen ist, diese Materie gesetzgeberisch auszubauen. Der Grund für die Unterlassung liegt zweifellos tiefer. Die Einbeziehung aller Berufsarten hätte eine vollständige Regelung des Koalitionsrechtes zur notwendigen Voraussetzung gehabt. Denn was nützt es z. B. wenn einer Organisation der ländlichen Arbeiter die Erwerbung der Rechtsfähigkeit ermöglicht wird, diesen aber der Zusammenschluß verboten ist oder verboten werden kann. Tatsächlich war man auch vielfach der Meinung, daß in einem künftigen Berufsvereinsgesetz das Koalitionsrecht eine allgemeine Regelung finden und dadurch landesrechtlichen Koalitionsverboten auf immer der Boden entzogen würde. Daß dieser Wunsch die eifrigsten Vertreter in den Gewerkschaften fand, ist durchaus begreiflich. Denn soweit heute noch landesrechtliche Koalitionsbeschränkungen in Frage kommen, betreffen sie nur die arbeitenden Klassen [1]) während die Arbeitgeber sich unbedenklich in Berufsverbänden organisieren können. Die Beseitigung aller einzelstaatlichen das Koalitionsrecht betreffenden Gesetze durch Reichsgesetz ist aber offenbar auf

---

[1]) z. B. § 3 des pr. Ges. betr. d. Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, v. 24. Apr. 1854 (Ges.S. S. 214.)

große Schwierigkeiten gestoßen, weshalb man sich im Entwurf auf die Regelung der Rechtsverhältnisse der gewerblichen Berufsvereine beschränkte. Nach § 1 des Entwurfs [1]) in welchem das persönliche Geltungsgebiet bestimmt ist, fallen nicht unter seine Vorschriften die Organisationen der landwirtschaftlichen Arbeiter, der Dienstboten, der Seeleute, [2]) der Taglöhner, soweit sie nicht in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, der Eisenbahnarbeiter, dagegen wohl diejenigen Gruppen, für welche nur ein Teil der Bestimmungen des Titel VII G.O. gilt, z. B. Bergarbeiter, Apotheker, Angestellte im Handelsgewerbe.[3]) Hinsichtlich der im Gewerbebetrieb der Eisenbahnen beschäftigten Person bestehen übrigens Meinungsverschiedenheiten. Es ist nämlich vielfach geltend gemacht worden, daß diejenigen Bediensteten, welche nicht beim eigentlichen Betrieb im engern Sinn tätig sind, sondern

[1]) § 1 des Entwurfes lautet:

Ein Verein von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern (Titel VII. der G.O.) desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbetreibenden und Arbeitern zugleich kann in das Vereinsregister als „Berufsverein" eingetragen werden, wenn sein Zweck nur auf die Wahrnehmung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist, ohne daß ihnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird.

Auf den Verein finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften des B.G.B. über eingetragene Vereine Anwendung.

[2]) Abgesehen von den bei der Binnenschiffahrt Angestellten, § 6 R.G.O. conf. Seemannsordnung v. 2. VI. 02, (R.G.Bl. S. 175) abgeänd. mit R.Ges. v. 12. V. 04 (R.G.Bl. S. 167), ferner R.Ges. v. 15. VI. 95./20. V. 98 (R.G.Bl. S. 868), d. privatrechtl. Stellung der Binnenschiffahrt betr. u. R.Ges. v. 15. VI. 95 desgl. d. Flößerei betr. (R.G.Bl. S. 341)

[3]) §§ 154, 154a R.G.O.

in einem Betrieb verwendet werden, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Anlagen der Eisenbahn steht (Maschinenwerkstätte), unter den Titel VII der G.O. fallen. Eine solche Unterscheidung ist aber untunlich, da der ganze Betrieb der Eisenbahn seiner Natur nach ein einheitlicher ist. In diesem Sinne ist auch die Reichsgerichtsentscheidung vom 30. Dezember 1882 [1]) zu verstehen. [2])

Das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde hat der Entwurf nicht aufgehoben, immerhin insofern eingeschränkt, als § 4 bestimmt, daß die in § 1 bezeichneten Zwecke [3]) nicht als politische oder sozialpolitische anzusehen sind. Infolgedessen könnten Gewerkschaften in Zukunft Politik treiben, soweit sie zur Wahrung und Förderung der konkreten Berufsinteressen dienlich ist, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, durch den Einspruch der Verwaltungsbehörde an der Erwerbung der Rechtsfähigkeit gehindert zu werden. Dagegen bleibt den Gewerkschaften nach dem Entwurf die Beschäftigung mit allgemeinen Arbeiterfragen verwehrt, d. h. sie berechtigt eventuell die Verwaltungsbehörde zum Einspruch.

Das kleine Zugeständnis, das in § 4 den Gewerkschaften gemacht ist, wird gleich wieder wett gemacht durch § 15. Derselbe hält nicht nur die Bestimmungen des § 43 Abs. I—III B.G.B. aufrecht, sondern führt auch noch neue Gründe ein, die zur Entziehung der Rechtsfähigkeit berechtigen. So lautet Ziffer 1:

> Dem Verein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für

---

[1]) E. d. R.G. i. C.S. Bd. VIII S. 150.

[2]) Vergl. Arch. f. Soz.Wissensch. u. Soz.Pol. Bd. 23. S. 53. Landm. G.O. I. S. 80.

[3]) Siehe oben S. 60. Anm. 1.

einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruch gegen die Eintragung des Vereins berechtigen würde.

Das bedeutet, auf die Gewerkschaften angewandt, nichts anderes, als daß sie sich nicht nur nicht mit Aufgaben allgemein politischer, sozialpolitischer, religiöser oder charitativer Natur befassen dürfen, sondern daß sie die juristische Persönlichkeit auch dann verlieren können, wenn sie ausnahmsweise Mittel für derartige Zwecke verwenden, ohne diese Zwecke selbst zu verfolgen. Auf diese Weise wäre es für die Gewerkschaften unmöglich, im Streikfalle sich gegenseitig Unterstützung zu gewähren. Weniger groß ist die Gefahr bei Zuwendungen zu charitativen Zwecken. Denn in praxi dürfte von dem Recht der Entziehung der Korporationseigenschaft aus diesem Grunde kaum Gebrauch gemacht werden. Immerhin bietet eine Zuwendung solcher Art der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, gegen einen ihr mißliebigen Arbeiterverein einzuschreiten. Auch Ziffer 3 des Abs. I des § 15, wonach einem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, wenn er einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, der mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet ist, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen, ist gerade für Gewerkschaften sehr gefährlich. In der Begründung ist ausgeführt, die Einführung dieser Bestimmung sei geboten gewesen, weil die Gesetzgebung nicht die Hand dazu bieten könne, daß die Rücksicht auf die Sicherung des Reichs und der Bundesstaaten und auf das Leben ihrer Bewohner der Rücksicht auf die Erlangung

günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen eines bestimmten Personenkreises nachgesetzt würde.

Die Richtigkeit dieser Anschauung kann nicht bestritten werden. Allein die vorgesehene Bestimmung ist nach ihrem Wortlaut so dehnbar, daß bei einiger Findigkeit der Verwaltungsbehörden so ziemlich alle Streiks illusorisch gemacht werden können. Ein Streik der Kohlenbergarbeiter könnte sehr wohl unter die Ziff. 3 des Abs. I des § 15 gebracht werden. Die Kohlen dienen der Herstellung von Gas; es besteht also unter Umständen Gefahr, daß durch einen solchen Streik eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Beleuchtung eintreten könnte. Und was läßt sich nicht alles unter den Begriff „gemeine Gefahr für Menschenleben" fassen!

Der Forderung nach Aufhebung des § 152 II G.O. ist der Entwurf gerecht geworden. Der § 12 bestimmt: „Ein Anspruch des Vereins gegen seine Mitglieder findet nur in Ansehung der von diesen zu leistenden ordentlichen Beiträge statt."

Damit hat der Gesetzgeber einen richtigen Mittelweg eingeschlagen. Es ist viel bemängelt worden, daß lediglich die ordentlichen Beiträge der Mitglieder klagbar sein sollten; wohl mit Unrecht. Zwar ist es zutreffend, daß gerade bei den Gewerkschaften die Erhebung von Extrabeiträgen zur Notwendigkeit werden kann, z. B. wenn ein Lohnkampf durchgeführt, ein Gewerkschaftshaus gebaut werden soll. Demgegenüber muß aber auch in Betracht gezogen werden, daß die Zahlung von größern außerordentlichen Beiträgen für den einzelnen Arbeiter unter Umständen sehr lästig, ja unmöglich sein kann. Gerade der Arbeiter muß bei seinen beschränkten finanziellen Mitteln beim Eintritt in einen Verein genau wissen, was er für Lasten auf sich nimmt, damit er

sich danach einrichten kann. Es geht nicht an, ihn rechtlich zu beliebig hohen Leistungen zu verpflichten. Aehnlich ist es mit den Konventionalstrafen. Bei Vereinbarung einer solchen weiß der Arbeiter im Voraus freilich genau, welche finanzielle Leistungen ihn treffen für den Fall, daß in seiner Person die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Vertragsstrafe eintreten. Aber es ist zu bedenken, daß im allgemeinen jeder damit rechnet, daß kein Ereignis eintreten wird, das diese Straffumme fällig werden läßt. Uebrigens würde eine rechtliche Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe den einzelnen machtlos der Gewerkschaft ausliefern. Angenommen, es wäre eine Strafe vereinbart für den Fall, daß ein Mitglied sich dem von der Gewerkschaft proklamierten Streik nicht unterwirft. Dann würde womöglich der ganze Arbeitsverdienst, den sich der betreffende durch die Nichtbeteiligung erwirbt, von der Vertragsstrafe aufgezehrt und der Arbeiter wäre schlechter gestellt als seine streikenden Berufsgenossen, weil er als Streikbrecher eine Streikunterstützung nicht erhalten würde. Wenn auch vielleicht die Vorschrift über die Nichtigkeit eines Vertrages wegen Verstoß gegen die guten Sitten[1]) oder die richterliche Befugnis zur Herabsetzung der Vertragsstrafe[2]) hier helfend und ausgleichend eingreifen kann, so erscheint es doch zweckdienlicher von vornherein, die Klagbarkeit solcher Ansprüche durch gesetzliche Normen abzuschneiden. Dadurch soll den Gewerkschaften keineswegs für die Erhebung außerordentlicher Beiträge oder für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe der Boden entzogen sein, nur rechtlich klagbar sollen diese Leistungen nicht sein, sonst würde die Fürsorge für die Organisationen gleichsam zur Entrechtung des ein-

---

[1]) § 138 B.G.B.
[2]) § 343 B.G.B.

zelnen führen. Dazu aber darf der Gesetzgeber die Hand nicht bieten.

Was das Mitgliederverzeichnis betrifft, so haben die Wünsche beteiligter Kreise entsprechende Berücksichtigung gefunden.[1]) Die Bestimmung des Absatz II des § 11, wonach den Mitgliedern des Vereins auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Mitgliederverzeichnis zu gewähren ist, ist aber ganz dazu angetan, die Wirkung der Aufhebung des § 72 B.G.B. zu paralisieren. Sie würde für den Arbeitgeber einen Ansporn bilden, sich durch ein Mitglied ein Verzeichnis verschaffen zu lassen, und ist daher das beste Mittel, ein Spitzeltum großzuziehen. Anderseits darf man auch nicht verkennen, daß der Arbeitgeber ohne diese Bestimmung zum gleichen Ziel gelangen kann, da die meisten Arbeiter darüber unterrichtet sind, welcher Gewerkschaft ihre Kollegen angehören.

Der Entwurf enthält außerdem noch eine Reihe von Anordnungen, die teils unzweckmäßig, teils praktisch undurchführbar sind. So sieht der § 10 eine Anfechtung von Vereinsbeschlüssen ꝛc. im Wege der Klage vor, die binnen Monatsfrist erhoben werden muß. Dadurch würde die Gewerkschaft in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt; denn sie wäre genötigt, mit dem Vollzug ihrer Beschlüsse bis zum Ablauf der Klagefrist zuzuwarten, wenn sie sich nicht der Gefahr nachträglicher Unannehmlichkeiten aussetzen will. Und doch hängt bei den Gewerkschaften viel davon ab, daß ihre Beschlüsse tunlichst bald zur Ausführung gebracht werden.

§ 13 enthält Vorschriften[2]) über die Rechnungslegung

[1]) § 11 des Entw.: Die Vorschrift des § 72 des B.G.B., wonach der Vorstand eines eingetragenen Vereins dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen hat, findet keine Anwendung.

[2]) § 13: Der Vorstand ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Uebersicht

ähnlich wie bei den Korporationen des Handelsrechts. Man kann schon an der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben Zweifel hegen, die Möglichkeit der Durchführung erscheint bei großen Vereinen überhaupt ausgeschlossen.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß der Entwurf zwar einige brauchbare Bestimmungen aufweist, daß er aber in der Hauptsache die berechtigten Forderungen der Berufsvereine, insbesondere der Gewerkschaften nicht erfüllt. In seiner ursprünglichen Gestalt wird er also nicht wieder aus der Versenkung emportauchen dürfen.

über die Zahl und die Berufsstellung der Vereinsmitglieder, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach ihren Zwecken, sowie über den Stand des Vereinsvermögens aufzustellen, der Verwaltungsbehörde einzureichen und im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Einem Vereine, dessen Mitgliederkreis . . . . . Die Uebersichten sind nebst den dazu gehörigen Belegen im Vereinslokal am Sitze des Vereins oder in anderer durch die Satzung zu bestimmender Weise zur Kenntnis der Mitglieder des Vereins zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Uebersicht zu verlangen.

III.

Das öffentliche Vereinsrecht und die Gewerkschaft.

a) Bisheriges Recht.

Das öffentliche Vereinsrecht bezw. dessen Regelung bildet gemäß Art. 4 Ziffer 16 der Reichsverfassung einen Gegenstand der Reichsgesetzgebung. Bislang hat das Reich von einer umfassenden, gesetzlichen Regelung des Vereinswesens nach der öffentlich rechtlichen Seite hin abgesehen. Es ist daher für dasselbe im allgemeinen das Landesrecht maßgebend.

Nur in der Form der Erlassung einzelner Spezialbestimmungen hat das Reich von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht. So schlagen in das vereinsrechtliche Gebiet ein:

1. Art. 68 der Reichsverfassung [1]),
2. § 17 des Reichstagswahlgesetzes v. 31. Mai 1869, R.G.Bl. 1873 S. 163,
3. das Reichsgesetz betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 253),
4. § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, R.G.Bl. S. 45,

---

[1]) Gilt nicht für Bayern, Bündnisvertrag vom 23. XI. 1870 unt. III § 5 und Schlußprotokoll vom gl. Tage.

5. § 101, § 103 Mil.Strf.Gef.B. f. d. Deutsche Reich vom 20. Juli 1872, R.G.Bl. S. 174,

6. §§ 110, 111, 115, 116, 124, 125, 127—129 des R.Strf.G.B. vom 31. Mai 1870,

7. § 2 Abs. 2 d. Einf.Gef. z. R.Strf.G.B. v. 31. Mai 1870,

8. § 6 Abs. 2 d. Einf.Gef. z. R.Strf.Pr.O. v. 1. Febr. 1877,

9. §§ 81, 149 des R.Gef. betr. d. Erw. u. W.Gen. v. 1. Mai 1889 in d. Faffg. der Bek. v. 20. Mai 1898,

10. § 62 des R.Gef. betr. d. Gef. m. b. H. v. 20. April 1892 in d. Faffg. d. Bek. v. 20. Mai 1898.

Alle diese Bestimmungen interessieren hier aber nicht. Dagegen sind für die Gewerkschaften von großer Bedeutung der § 152 der R.G.O. vom 21. Juni 1869 und das Reichsgesetz vom 11. Dezember 1899.

Der § 152 R.G.O. hat alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter wegen Vereinigungen und Verabredungen zum Zweck der Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben. Dieser Paragraph bezieht sich aber nur auf Verabredungen und Vereinigungen, welche konkrete Dienstverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Gegenstand haben, welche es demnach mit den unmittelbar durch den Vertrag geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu tun haben und eine wirtschaftliche Interessenorganisation der Arbeiter und Unternehmer behufs Durchführung der um diese Bedingungen geführten Kämpfe bezwecken.[1]) Geht eine Gewerkschaft über die bezeichneten Ziele hinaus, so steht sie insoweit nicht mehr unter dem Schutz der Gewerbeordnung, sondern unterliegt gegebenenfalls den Beschränkungen und

[1]) So die herrschende Rechtsauffassung. And. Meinung der Verfasser; siehe oben sub II Seite 52.

Verboten, die das Landesrecht für Vereine und Versammlungen erlassen hat.[1]) Da die Reichsgesetzgebung sich damit begnügt hat, Koalitionsfreiheit im angegebenen Umfang zu gewähren, ohne gleichzeitig ein Koalitionsrecht mit festen Normen zu schaffen, so sind auch die durch den § 152 R.G.O. gedeckten Gewerkschaften dem bundesstaatlichen öffentlichen Vereinsrecht mit all seinen Polizeimaßregeln unterworfen.

Das Reichsgesetz vom 11. Dezember 1899 gestattet inländischen Vereinen jeder Art die Anknüpfung gegenseitiger Verbindungen. Diese Befugnis ist für die Gewerkschaften sehr wichtig, da die ganze Bewegung auf Kartellierung der einzelnen Vereine und Verbände hinsteuert. Erst durch Zusammenschluß zu großen Organisationen erlangen die Gewerkschaften die Kraft und finanzielle Stärke, die es ihnen ermöglicht, den Kampf mit den Unternehmern erfolgreich zu führen und die wirtschaftliche und soziale Lage ihrer Mitglieder besser zu gestalten.

Die Anknüpfung von Verbindungen mit ausländischen Vereinen, also die Organisation zu internationalen Verbänden untersteht noch dem Landesrecht.

In einschneidender Weise hat das Reich von der ihm nach Art. 4 Ziff. 16 der R.Verf. zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht mit der Erlassung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Sozialistengesetz) unter welchem die Gewerkschaften schwer zu leiden hatten. Dasselbe ist aber seit dem Jahre 1890 außer Kraft, weshalb sich eine Erörterung desselben an dieser Stelle erübrigt.

---

[1]) Landmann, Komm. z. R.G.O. II. S. 544/45; E. d. pr. O.V.G. v. 27. III. 00, Reger Bd. XXI, S. 449, E. d. R.G. i. Strf.S. Bd. XVI S. 383.

Abgesehen von diesen wenigen reichsrechtlichen Vorschriften gilt für das Vereinswesen Landesrecht. Jeder der 25 Bundesstaaten sowie das Reichsland Elsaß Lothringen hat sein eigenes Vereinsrecht.[1])

[1]) Preußen: Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 u. Verordnung v. 11. III. 1850 betr. die Verhütung eines die gesetzl. Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- u. Vereinigungsrechtes.

Bayern: Gesetz, d. Versammlungen u. Vereine betr vom 26. II. 1850 i. d. Fassg. d. Ges. v. 15. Juni 1898. — Gesetz, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr. vom 8. Nov. 1875. — Gesetz zur Ausf. d. R.Str.Pr.O. v. 18. VIII. 1879.

Sachsen: Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betr. v. 22. Nov. 1850 u. das Abänderungsgesetz hiezu v. 21. Juni 1898.

Württemberg: Gesetz, die Volksversammlungen betr. vom 2. April 1848. — Gesetz über den Besitz u. Gebrauch von Waffen vom 1. Juni 1853. — Gesetz betr. Aenderungen des Polizeistrafrechtes bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 27. Dez. 1871.

Baden: Gesetz, das Vereins- u. Versammlungsrecht betr. vom 21. Nov. 1867.

Hessen: Gesetz, das Petitions- u. Versammlungsrecht betr. vom 16. März 1848. — Polizeistrafgesetz vom 30. Okt. 1855 in der Fassung vom 10. Okt. 1871. — Verordnung vom 17. Sept. 1849, besteht formell noch zu Recht, ist tatsächlich aber außer Kraft.

Mecklenburg-Schwerin: Verordg. betr. Versammlungen u. Vereine zu politischen Zwecken v. 27. Jan. 1851 u. Ergänzungs-Verordnung v. 2. Mai 1877.

Großherzogtum Sachsen: Min.-Verordg. betr. Versammlungen zu politischen Zwecken v. 15. Juli 1874 u. Nachtrag v. 20. Apr. 1875.

Mecklenburg-Strelitz: Verordg. betr. Versammlungen u. Vereine zu politischen Zwecken v. 19. Febr. 1891.

Oldenburg: Revid. Staatsgrundgesetz v. 18. Nov. 1852, Verordg. betr. d. Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen, vom 19. Juli 1855.

Braunschweig: Gesetz über das Vereinigungsrecht vom 20. Juni 1848. — Gesetz, polizeiliche Maßregeln gegen den Miß-

Der heutige Rechtszustand des Vereinswesens in Deutschland bietet daher ein äußerst buntfarbiges Bild und ist sehr schwer zu übersehen. Es würde zu weit führen, im Rahmen dieser Arbeit alle die einzelnen Gesetze in ihrer Wirkung auf die Gewerkschaften darzustellen. Es ließen sich dabei auch Wiederholungen nicht vermeiden, da in den einzelnen Gesetzen

---

brauch des Vereins- u. Versammlungsrechts u. die Bestrafung gesetz- u. ordnungswidriger Vereine u. Versammlungen betr. v. 4. Juli 1853. — Verordg., d. Publikation des Bundesbeschlusses v. 13. Juli 1854 betr. v. 21. Sept. 1854. — Gesetz, die Verhältnisse der Dissidenten betr. v. 25. März 1873.

Sachsen-Meiningen: Grundgesetz v. 23. Aug. 1829. — Allgem. Verfügg. des Minist. d. Inn. v. 29. Mai 1868. — Ausschreiben des Minist. d. Inn. v. 25. Okt. 1878.

Sachsen-Altenburg: Verordg., den Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 betr. v. 1. März 1855. — Höchste Verordnung, die Verhütung d. Mißbrauchs d. Versammlungsrechts betr. v. 28. Jan. 1888.

Sachsen-Coburg und Gotha: Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852.

Anhalt: Provisorisches Gesetz über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit u. Ordnung störenden Mißbrauchs d. Versammlungs- u. Vereinigungsrechtes v. 26. Dez. 1850 u. Abänderungsgesetz vom 14. März 1898.

Schwarzburg-Rudolstadt: Verordg. betr. die Ausführung des Bundesbeschlusses, vom 23. Mai 1856. — Gesetz, die Ausübung d. Versammlungsrechtes betr., v. 15. Jan. 2894. — Gesetz, betr. die anderweite Regelung vereinsgesetzl. Bestimmungen v. 23. Dez. 1898.

Schwarzburg-Sondershausen: Gesetz, die Ausführung d. Bundesbeschlusses betr., v. 9. Juni 1856. — Gesetz, den Mißbrauch des Versammlungsrechts betr., v. 16. Febr. 1874. — Nachtrag zum Gesetz v. 9. Juni 1856 über das Vereinswesen, v. 1. Juli 1884. — Gesetz, betr. d. Vereins- u. Versammlungswesen v. 14. Aug. 1896 und Abänderungsgesetz v. 27. Juli 1901.

Waldeck: hat keine gesetzlichen Vorschriften.

Reuß ä. L.: Verordg., d. Verkündung des Bundesbeschlusses betr., v. 28. April 1855. — Gesetz, das Versammlungsrecht betr., vom 3. Jan. 1887. — Verordg., d. Vereinswesen betr., v. 29. Okt. 1903.

trotz der Mannigfaltigkeit der darin aufgestellten Grundsätze eine Reihe gleicher oder ähnlicher Bestimmungen enthalten sind. Der Verfasser beschränkt sich daher darauf, auf die Grundprinzipien hinzuweisen, von denen die Vereinsgesetze im allgemeinen beherrscht sind. Nur der Rechtszustand in den beiden größten Staaten soll einer eingehenderen Behandlung gewürdigt werden.

Die meisten Vereinsrechte erkennen den schon in den Grundrechten des deutschen Volkes ausgesprochenen Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit ausdrücklich an; sie enthalten aber eine Reihe von Bestimmungen, die einen Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes verhüten sollen.

Im wesentlichen treten bei den deutschen Vereinsrechten drei verschiedene Systeme in Erscheinung. In Reuß ä. L. findet man ein Konzessionssystem, nach welchem Vereine und Versammlungen jeder Art einer polizeilichen Erlaubniß be-

---

Reuß j. L.: Gesetz, d. Vereins- u. Versammlungsrecht betr., v. 5. Juli 1852 mit Nachtrag v. 12. Sept. 1879 u. Abänderungsgesetz v. 9. April 1897.

Schaumburg-Lippe: Verordg., das allgem. Petitions- u. Versammlungsrecht betr., v. 16. März 1848. — Gesetz, betr. d. Publikation u. Ausführung des Bundesbeschlusses, v. 30. Juni 1855. — Polizeiverordnung, betr. die Anmeldung u. Ueberwachung öffentl. Versammlungen, v. 19. Sept. 1890.

Lippe: Gesetz, d. Versammlungs- u. Vereinsrecht betr., vom 23. Febr. 1891.

Lübeck: Gesetz, betr. d. politischen u. sozialpolitischen Vereine u. Versammlungen, v. 15. Sept. 1888.

Bremen: Verfassung v. 17. Nov. 1875. — Gesetz, d. Vereins- u. Versammlungsrecht betr., v. 22. März 1871.

Hamburg: Gesetz, betr. das Versammlungs- u. Vereinigungsrecht, v. 19. Mai 1893.

Elsaß-Lothringen: Gesetz über das öffentl. Vereins- u. Versammlungsrecht für Elsaß-Lothringen, v. 21. Juni 1905.

dürfen, in den beiden Mecklenburg sind politische Vereine und öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken genehmigungspflichtig.

In Oldenburg, Braunschweig, Altenburg, Schaumburg und den beiden Schwarzburg, also in den Staaten, in denen der Bundesbeschluß vom Jahr 1854[1]) publiziert und noch in Kraft ist, gilt das sog. Präventivsystem, wonach Vereine oder Versammlungen verboten werden können, wenn Gefahr besteht, daß Rechtsverletzungen begangen oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit beeinträchtigt werden könnten. Auch Bayern, Sachsen, Baden, Hamburg, Elsaß-Lothringen weisen dieses System auf; in Baden können z. B. Vereine geschlossen werden, welche den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden.[2]) Daneben gilt aber in den letzteren Staaten teilweise auch das Repressivsystem, welches das preußische und das württembergische Vereinsrecht, sowie das der übrigen noch nicht genannten Staaten charakterisiert. Hienach ist ein Einschreiten des Staates erst möglich, wenn Rechtsverletzungen bereits erfolgt sind, nicht schon, wenn solche in Aussicht stehen.

Zahlreiche Vereinsgesetze machen einen Unterschied zwischen Vereinen, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen oder politische Ziele verfolgen, und solchen, die dies nicht tun, sog. unpolitischen Vereinen.

Eine solche Scheidung besteht nicht in Baden, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, den beiden Schwarzburg, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Elsaß-Lothringen; dort sind Vereine jeder Art, also auch die Gewerkschaften, dem Vereinsrecht unterworfen.

---

[1]) Beschluß der deutschen Bundesversammlung über das Vereinswesen vom 13. Juli 1854.

[2]) § 4 des badischen Gesetzes, betr. d. Vereins- u. Versammlungsrecht vom 21. Nov. 1867.

In den übrigen Staaten gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen durchweg oder in der Hauptsache nur für die Vereine, die sich in irgend einer Art mit öffentlichen oder politischen Dingen beschäftigen, während alle andern Vereine diesen Bestimmungen nicht unterliegen.

Die Begriffe, „öffentliche Angelgenheiten" und „politische Ziele" sind in keinem Gesetz näher erläutert, ihre Auslegung ist den Verwaltungsbehörden und der Rechtsprechung überlassen. Infolge des Mangels einer Legaldefinition ist die Frage, ob und wann eine Gewerkschaft der einen oder andern Gruppe angehört, sehr schwer zu entscheiden. Wenn man berücksichtigt, in welcher Weise die Erkenntnisse der obersten deutschen Gerichtshöfe die Worte „öffentliche" und „politisch" ausgelegt haben,[1]) so kann man ruhig behaupten, daß alle Gewerkschaften stets der Gefahr ausgesetzt sind, als Vereine angesehen zu werden, die den vereinsrechtlichen Normen untertan sind.[2]) Von diesen Vorschriften sind folgende hervorzuheben:

In einer Reihe von Staaten bestehen Verbote und Beschränkungen bezüglich der Teilnahme von Frauen und jugendlichen Personen an politischen Vereinen und deren Versammlungen, so hinsichtlich der Frauen in Preußen, Bayern, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Anhalt, Reuß j. L. und Reuß ä. L., Braunschweig, Lippe und Elsaß-Lothringen, hin-

[1]) conf. E. d. R.G. in Strf.S. Bd. XXII S. 33, abgedruckt unt. S. 77, ferner E. d. R.G. in Strf.S. Bd. XVI. S. 20, 383, Urt. d. pr. K.G. im Jhrb. Bd. XXV C S. 23, Bd. XVII S. 424, Urt. d. pr. K.G. v. 25. VI. 00 D.J.Z. VI S. 29 u. v. 7. IX. 00 D.J.Z. V S. 531, Urt. d. O.L.G. M. v. 29. Dez. 1894, S. f. Strf.S. Bd. VIII S. 175, E. d. b. V.G.H. Ad. VIII S. 230.

[2]) In den Staaten, in welchen der Bundesbeschluß vom Jahr 1854 publiziert ist, sind Arbeitervereine, welche politische, sozialistische oder kommunistische Ziele verfolgen, überhaupt verboten.

sichtlich der jugendlichen Personen in allen Staaten mit Ausnahme von Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Koburg und Gotha, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Hamburg und Bremen. Infolgedessen ist die Mitgliedschaft von weiblichen und jugendlichen Arbeitern bei Gewerkschaften, wie auch die Bildung von Gewerkschaften von Arbeiterinnen in den betreffenden Staaten, sehr bedenklich und riskant, es sei denn, daß die Polizeibehörden, wie z. B. in Baden, Württemberg, Hessen einer liberaleren Anschauung huldigen und nicht in jeder Gewerkschaft einen politischen Verein, oder einen solchen, der sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, erblicken.[1])

Die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige bei der Polizeibehörde obliegt diesen Vereinen in allen Staaten, abgesehen von Baden, dem Großherzogtum Sachsen, Sachsen-Koburg und Gotha, Sachsen-Meiningen und Waldeck. Damit ist teilweise ohne weiters die Auflage zur Einreichung der Satzungen und des Mitgliederverzeichnisses oder des Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder oder mehrerer solcher Schriftstücke zugleich verbunden, teilweise müssen diese Urkunden auch nur auf Erfordern der Polizeibehörde vorgelegt werden.

Zahlreiche Gesetze lassen die Auflösung eines solchen Vereins auch aus anderen Gründen zu als bloß deshalb, weil etwa seine Zwecke und Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder polizeiliche Normen des Vereinsgesetzes selbst verletzt werden. So trifft man Bestimmungen an, wonach eine Auflösung möglich ist, wenn ein Verein die religiösen, sittlichen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben droht (Bayern), wenn er den

[1]) Bayern macht für Frauen eine Ausnahme seit der Nov. v. 15. VI. 98, Art. 15 Abs. II des bayer. Ver.Ges.

Staatsgesetzen zuwiderläuft oder die öffentliche Ordnung gefährdet (Baden, Schwarzburg-R. u. S., Hamburg), wenn er der gesellschaftlichen oder staatlichen Ordnung zuwiderläuft (Braunschweig), wenn ein Arbeiterverein politische ꝛc. Zwecke verfolgt.[1]) usw.

Was die Versammlungen anbelangt, so kennen Hessen, Oldenburg, Waldeck überhaupt keine diesbezüglichen Vorschriften. Im übrigen besteht fast allgemein für die Versammlungen[2]) der dem Vereinsrecht unterworfenen Vereine, sowie für öffentliche Versammlungen eine Anmeldepflicht, die in einzelnen Staaten dann wegfällt, wenn die Versammlungen statutengemäß festgesetzt oder öffentlich bekannt gemacht sind. Der Polizei steht das Recht zu, die Versammlungen zu überwachen.

Landesrechtliche Verbindungsverbote für den Verkehr inländischer Vereine mit auswärtigen bestehen in Preußen, Bayern, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Schaumburg-Lippe; in Anhalt ist zu diesem Verkehr Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich.

Ganz wenig gesetzliche Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht haben Württemberg, Hessen, Sachsen-Koburg und Gotha; Waldeck entbehrt überhaupt jeder diesbezüglichen Rechtsvorschrift. Den staatlichen Organen steht in diesen Staaten allgemein das Recht zu, aus polizeilichen Gründen, wenn es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfordert, einzugreifen.

[1]) § 8 des Bundesbeschlusses von 1854.

[2]) Soweit sie öffentliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben. In Sachsen sind alle Versammlungen solcher Vereine anzeigepflichtig, auch wenn sie im Einzelfall sich mit öffentlichen Angelegenheiten nicht beschäftigen.

Das preußische Vereinsrecht ist geregelt in Art. 29.30 der preußischen Staatsverfassung [1]) vom 31. Januar 1850 und in der auf Grund des Absatz 2 des Art. 30 erlassenen Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850. [2]) Darnach bestehen für Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten (§ 2 der V.) und für solche, welche die Erörterung von politischen Gegenständen in Versammlungen bezwecken (§ 8 der V.) besondere Beschränkungen. Nach Maßgabe der herrschenden Judikatur, der die Auslegung der Begriffe „öffentliche Angelegenheiten" und „politische Gegenstände" anheimgegeben war, sind die Gewerkschaften in Preußen fast durchweg den Sonderbestimmungen unterworfen. Es mag zum Beweise dafür genügen, hier auf das Urteil des Reichsgerichts vom 25. Januar 1892 [3]) hinzuweisen, in welchem es heißt:

„Oeffentliche Angelegenheiten sind alle Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich einzelne physische und juristische Personen und deren Privatinteressen, sondern im Gegensatz hiezu die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren."

Im Anschluß hieran führt das Urteil aus:

„Erwägt man die wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Bergbaues, die Zahl der darin beschäftigten Personen, den Umfang und den Wert der Produktion, die weitgreifende Abhängigkeit größerer Industriezweige, des Transportwesens und Volkswohlstandes überhaupt von den Leistungen der

---

[1]) Ges. S. 1850 S. 17.

[2]) desgl. S. 177.

[3]) Sammlg. der E. d. R.G. i. Strf. Bd. XXII S. 337 ff.

Bergwerke, so wird man auf dem Boden der nationalökonomischen Interessen Deutschlands die soziale Lage des Bergarbeiterstandes als solche notwendig den die Gesamtheit unmittelbar interessierenden öffentlichen Interessen zuzählen müssen."

Was hier von den Bergarbeitern ausgeführt ist, gilt natürlich ebenso für Metallarbeiter, Textilarbeiter, und andere mehr.

In ähnlichem Sinn sprechen sich eine Reihe anderer Erkenntnisse aus.[1]) Sie treffen insbesondere alle in dem Punkt zusammen, daß von einer Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten stets dann die Rede sein könne, wenn es sich um wirtschaftliche oder soziale Förderung eines ganzen Berufsstandes drehe.

Das vorbezeichnete Erkenntnis erklärt dann in der Folge einen Verein für politisch, wenn der Gegenstand selber unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung berührt, seine Organe und Funktionen in Bewegung setzt.

Somit haben die Gewerkschaften in Preußen in erster Linie mit § 8 der Verordnung zu rechnen, welcher Frauen, Schülern und Lehrlingen die Teilnahme an politischen Vereinen verbietet.. Sie können diese Personenkategorien nicht aufnehmen noch an ihren Versammlungen teilnehmen lassen, wenn sie sich nicht in die Gefahr begeben wollen, aufgelöst zu werden.

Das Verbindungsverbot unter b des § 8 Absatz 1 ist, soweit inländische Vereine in Frage stehen, aufgehoben, bezüglich der Anknüpfung von Verbindungen inländischer

---

[1]) Ent. d. pr. K. G. im Jhrb. Bd. 25 C. S. 23., Bd. 17 S. 424. Entsch. d. R. G. i. Strf. Bd. 16 S. 20. 383., Urt. d. pr. K. G. v. 25. VI. 00 D. J. Z. VI. S. 29, Urt. d. K. G. v. 7. Sept. 00, D. J. Z. V. S. 531.

Vereine mit ausländischen aber noch in Kraft.[1]) Es ist den Gewerkschaften daher verboten, nicht nur sich an internationale Verbände anzuschließen, sich an internationalen Komitees und Zentralorganen zu beteiligen, sondern auch mit auswärtigen Brudervereinen durch gegenseitigen Schriftwechsel in Verbindung zu treten.

Die Uebertretung der Bestimmung des § 8 bildet den einzigen Grund, welcher die Polizeibehörde zur Auflösung des Vereins berechtigt.

Gemäß § 2 sind nicht nur die Statuten, sondern auch das Mitgliederverzeichnis und jede Abänderung desselben der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

Alle Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, sind anzeigepflichtig und der Ueberwachung der Polizei unterstellt. Ob Versammlungen, die von einem unter § 2 oder § 8 fallenden Verein abgehalten werden, in denen aber öffentliche Angelegenheiten nicht beraten werden, anzeigepflichtig sind oder nicht, darüber gehen die Meinungen auseinander. Das Kammergericht bejaht die Frage,[2]) während das Oberverwaltungsgericht sich für die gegenteilige Ansicht ausgesprochen hat.[3])

Das bayerische Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 in der Fassung der Novelle vom 15. Juni 1898 unterscheidet zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen und bezeichnet als politisch diejenigen, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht. Was darunter zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Einigen Aufschluß geben die Motive zu § 3 der Novelle vom 15. Juni 1898 betr. die

---

[1]) And. M. Lindemann, Sammlg. preuß. Strafges.

[2]) Entsch. v. 6. XI. 82.

[3]) Entsch. v. 8. X. 92.

Abänderung einiger Bestimmungen des Vereinsgesetzes.[1]) Dieselben erklären als öffentliche Angelegenheiten Bestrebungen, welche auf die Aenderung bestehender staatlicher Einrichtungen gerichtet sind und Angelegenheiten, welche die Verwaltung und Gesetzgebung des Staates berühren. Demnach würde sich der in Art. 14 des bayr. Vereinsgesetzes gewählte Ausdruck „öffentliche Angelegenheiten" im allgemeinen mit dem decken, was man sonst unter politischen Angelegenheiten versteht.[2])

Die Judikatur in Bayern ist aber teilweise etwas andere Wege gegangen und hat im Anschluß an die Praxis des obersten deutschen Gerichtshofes[3]) unter „öffentlichen Angelegenheiten" nicht nur die angeführten Bestrebungen verstanden, sondern alle Dinge, die nicht ausschließlich einzelne physische und juristische Personen und deren Privatinteresse, sondern die Gesamtheit des Gemeinwesens und die gesamten öffentlichen Interessen berühren.[4])

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung sind Gewerkschaften nach bayrischem Recht nur dann unter die Gruppe der unpolitischen Vereine einzureihen, wenn und solange sie sich auf die Förderung der konkreten Berufsinteressen ohne Inanspruchnahme des Staates und seiner Organe beschränken. Für sie gilt, sofern sie Vorsteher und Satzung haben, die Bestimmung des Art. 12 des Vereinsgesetzes, wonach die Gründung und jede Veränderung der Vorstandschaft oder der Zwecke des Vereins der vorgesetzten Polizeibehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen ist, während im übrigen volle Freiheit besteht.

---

[1]) Kamm.Verh. 1895/96 Bd. VII S. 879. 886.

[2]) Entsch. d. R.G. i. Strf. Bd. 16 S. 383. Bd. 22 S. 340.

[3]) E. d. R.G. i. Strf. Bd. 22 S. 338.

[4]) Urt. d. O.L.G. M. v. 29. Dez. 1894. S. f. Strf.S. Bd. VIII. S. 175. E. d. V.G.H. Bd. VIII. S. 230.

Da die Gewerkschaften, wie oben bereits erwähnt wurde, schon nach ihren Programmen die ihnen durch die Gesetzgebung gezogenen engen Grenzen nicht einhalten und nicht einhalten können, wenn sie die Interessen ihrer Mitglieder wirksam vertreten wollen, so werden sie auch in Bayern vielfach als politische Vereine behandelt. Soweit dies nicht schon von vornherein der Fall ist, unterliegen sie gemäß Art. 13 des Vereinsgesetzes[1]) ex lege sofort den Vorschriften über politische Vereine, wenn sie allgemeine Arbeiterfragen in den Kreis ihrer Erörterungen ziehen oder den Staat für ihre Bestrebungen in Anspruch nehmen. Die Bestimmung des Art. 13 wird in der Praxis so gehandhabt, daß auch eine einmalige Beschäftigung mit öffentlichen Fragen als Beginn der Verfolgung politischer Zwecke angesehen wird.[2]) Es genügt auch, daß die politischen Bestrebungen des Vereins äußerlich und praktisch zutage treten, sie brauchen in den Statuten keinen formellen Untergrund zu haben.[3])

Als politische Vereine müssen die Gewerkschaften Vorsteher und Satzung haben und letztere binnen 3 Tagen nach der Errichtung, sowie alle Abänderungen binnen 3 Tagen nach Zustandekommen derselben bei der Polizeibehörde einreichen, dieser auch auf Verlangen Auskunft erteilen. Sie

---

[1]) Art. 13: Sobald ein nichtpolitischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

[2]) So das oft zit. Erk. d. R. G. v. X. 10. 1887, S. d. E. f. Strf.S. Bd. XVI. S. 383, ferner Urt. des bayr. Oberst.L.G. vom 24. V. 1878, ält. S. f. Strfs. Bd. VIII. S. 274.

[3]) E. d. V.G.H. Bd. VIII. S. 229, Urt. des O.L.G. M., in der S. f. Strf.S. Bd. VIII. S. 175. E. d. bayr. Oberst.L.G. v. 8. III. 1902, neue Sammlg. Bd. II. S. 285.

dürfen minderjährige Person, also solche unter 21 Jahren, überhaupt nicht als Mitglieder aufnehmen. Volljährige Frauen können Mitglieder werden, wenn die Gewerkschaft Politik nur treibt, soweit es zur Wahrung der besonderen Berufsinteressen erforderlich ist. (Art 51II) In diesem Rahmen können Frauen auch eigene Gewerkschaften gründen. Diese Bestimmung wurde erst eingeführt durch die Novelle vom Jahr 1898. Bis dahin waren die Frauen gleich den Minderjährigen allgemein von politischen Vereinen ausgeschlossen. Frauen und Minderjährige dürfen auch den Versammlungen der Gewerkschaften, bei denen ihnen die Mitgliedschaft versagt ist, nicht beiwohnen. Nach Seydel [1]) ist ihnen der Besuch aller Versammlungen solcher Gewerkschaften verboten, selbst derjenigen, die nicht der Verfolgung politischer Zwecke dienen. Auf diesen Standpunkt hat sich auch das Oberlandesgericht München in seinem bekannten Urteil vom 29. Dezember 1894 [2]) gestellt. Diese Auffassung entspricht wohl dem Wortlaut des Gesetzes, auf den sich auch Seydel beruft, wird aber den Intentionen des Gesetzgebers zweifellos nicht gerecht. Denn die Absicht des Gesetzgebers kann unmöglich dahin gegangen sein, den in Frage stehenden Personenkategorien die Teilnahme an rein geselligen Veranstaltungen zu verwehren. In dieser Hinsicht trifft wohl das Urteil des bayrischen Obersten Landesgerichtes vom 24. Mai 1878 [3]) das Richtige.

Bestritten war lange Zeit auch, ob Frauen und Minderjährige von der Teilnahme an öffentlichen, von keinem politischen Verein einberufenen Versammlungen ausgeschlossen sind. Die Streitfrage ist durch die Novelle beseitigt. Aus

[1]) Seydel, bayr. Staatsrecht 2. Aufl. III. S. 57/58.
[2]) E. d. O.L.G. M. i. Strf.S. Bd. VIII. S. 172 ff.
[3]) E. d. b. A.V.G. ä. Sammlg. VIII. S. 281.

der Fassung des Art. 2 Abs. III. und Art. 15 des Gesetzes in der Fassung der Novelle erhellt, daß Frauen nunmehr an öffentlichen Versammlungen politischen Charakters teilnehmen können.

Die Versammlungen politischer Vereine sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern nicht Ort und Zeit in den Satzungen festgelegt sind. Der Polizei steht ein Ueberwachungsrecht zu.

Von besonderer Bedeutung ist für die Gewerkschaften das Affiliationsverbot des Art. 17, welcher lautet:

Politischen Vereinen ist nicht gestattet mit Vereinen, welche außerhalb des deutschen Reiches ihren Sitz haben, in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen oder mehrere solcher Vereine unter einem gemeinsamen Organ zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden. Das k. Staatsministerium ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbot zu bewilligen.

Demnach können inländische Vereine jeder Art mit einander in Verbindung treten. Diese Fassung erhielt Art. 17 durch die Novelle vom Jahr 1898. Das Reichsgesetz vom 11. Dezember 1899 betr. d. Vereinswesen änderte somit an dem Rechtszustand in Bayern nichts.

Nur insofern war dieses Gesetz auch für Bayern von Bedeutung, als in allen übrigen Bundesstaaten, wo dies noch nicht der Fall war, Affiliationsfreiheit geschaffen und es dadurch den bayerischen Gewerkschaften erst wirklich möglich wurde, mit außerbayerischen inländischen Vereinen Verbindungen anzuknüpfen.

Die Affiliation mit ausländischen Vereinen ist in Bayern wenigstens in den in Art. 17[1] bezeichneten Formen

noch verboten. In anderer Gestalt, z. B. Briefwechsel, ist der Verkehr bayerischer Vereine mit ausländischen erlaubt.

Diese Bestimmung ist für die bayerischen Gewerkschaften eine Schranke, sich an internationalen Verbänden und Organisationen zu beteiligen. Handeln sie derselben zuwider, laufen sie Gefahr, aufgelöst zu werden. Das Schicksal der Auflösung trifft auch Vereine, die den Vorschriften der Art. 14 [1] 16. 7. 18 entgegenhandeln. Ferner kann ein Verein geschlossen werden, der die religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben droht oder dessen Zwecke und Beschlüsse den Strafgesetzen zu widerlaufen. (Art. 19 Ziff. 5 u. 6.) Es erscheint einigermaßen zweifelhaft, ob diese Schließungsgründe auf alle Vereine oder bloß auf politische Anwendung finden. Nach der Systematik des Gesetzes müßte man annehmen, daß alle die in Art. 19 aufgeführten Momente, die zur Schließung berechtigen sollen, nur für politische Vereine gelten. [2] Andererseits ist kein Grund einzusehen, weshalb nichtpolitische Vereine, bei denen die Voraussetzungen der Ziff. 5 u. 6 vorhanden sind, nicht aufgelöst werden sollen. Denn die Gefahr für das Gemeinwohl ist im einen wie im andern Fall gleich groß. [3] Für die Gewerkschaften gewinnt diese Streitfrage nur insoweit Bedeutung, als sie nicht zu den politischen Vereinen zählen.

Ob und wann durch eine Gewerkschaft die gesellschaftlichen und sittlichen Grundlagen des Staates in Gefahr sind, darüber hat die Polizeibehörde zu befinden. Seydel ist zwar der Meinung, daß von einer Anwendung der Bestimmung

---

[1] Bl. f. a. Pr. Bd. XXV S. 319.

[2] conf. Sartor, Erl. z. Art. 19.

[3] In diesem Sinn Bl. f. a. Pr. Bd. XI. S. 57.

der Ziff. 5 nur dann die Rede sein könne, wenn es sich um Angriffe auf die elementarsten Voraussetzungen oder Einrichtungen des modernen Staates, nämlich auf die Gewissensfreiheit, die Ehe und die Möglichkeit, Privateigentum zu erwerben handelt.[1]) Trotzdem ist die Bestimmung so biegsam, daß es mit ihrer Hilfe der Polizeibehörde ein leichtes ist, eine ihr mißliebige Gewerkschaft zu schließen.

[1]) Seydel, Bayr. Staatsrecht 2. Aufl. III. S. 59.

b) Der Reichsvereinsgesetzentwurf.

Die Verschiedenartigkeit der Vereinsrechte in den einzelnen Bundesstaaten und die damit verknüpfte Ungleichheit in der rechtlichen Stellung der Vereine und ihrer Behandlung seitens der Behörden der Einzelstaaten, insbesondere das den derzeitigen Vereinsgesetzen eigene mehr oder minder hohe Maß von polizeilichen Beschränkungen und die Dehnbarkeit einer großen Anzahl von Bestimmungen haben längst das Bedürfnis wachgerufen, das Vereinsrecht einheitlich zu regeln und die zahlreichen landesrechtlichen, größtenteils veralteten Vereinsgesetze durch ein Reichsvereinsgesetz zu ersetzen.

Diesem Bedürfnis Rechnung tragend, haben die verbündeten Regierungen nun im Dezember 1907 in Erfüllung der vom Reichskanzler am 25. Februar 1907 gegebenen Zusage dem Reichstag den Entwurf eines Reichsvereinsgesetzes vorgelegt. Derselbe wurde nach dreitägiger Beratung einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen, aus welcher er demnächst mit einigen Abänderungen und Zusätzen versehen dem Plenum wieder zugehen wird.

Wenn man den Gesetzentwurf näher ins Auge fast, so muß von vornherein festgestellt werden, daß er eine Regelung des Koalitionsrechtes, wie dies von vielen erwartet wurde, nicht bringt. Staatssekretär von Bethmann-Hollweg führte in seiner Rede zur Begründung des Entwurfes aus, daß dieser die Frage des Koalitionsrechtes nicht berühren wolle. Ob und wie ein Koalitionsrecht bestehe, in welcher Form es ausgeübt werden könne, habe begrifflich mit dem Vereinsrecht nichts zu tun.[1]) In Wirklichkeit berührt der Entwurf

[1]) Stenogr. Berichte S. 2091.

das Koalitionsrecht doch, wenn er auch keine Regelung desselben herbeiführt; denn Vereine und Versammlungen sind Formen der Koalition.

§ 1 des Entwurfes gewährt allen Reichsangehörigen zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, prinzipiell Vereins- und Versammlungsfreiheit. Es sind somit auch Vereine, die durch den § 152 R.G.O. nach der herrschenden Rechtsauffassung nicht gedeckt sind, gegen landesrechtliche Verbote und Beschränkungen geschützt, abgesehen von den in § 16 aufgeführten Kategorien von Vereinigungen und Versammlungen, für welche das Landesrecht aufrechterhalten bleiben soll. Zu diesen Sonderkategorien gehören auch die Verbindungen und Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten. Diese Tatsache sowie der Umstand, daß nach dem § 1 auch Frauen und minderjährigen Personen unbeschränkt die Teilnahme an allen Vereinen und Versammkungen gestattet ist, bedeuten zweifellos eine Erweiterung des Koalitionsrechtes. Ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht sollen also in Zukunft alle Reichsangehörigen selbst an rein politischen Versammlungen teilnehmen können.

Hinsichtlich der Vereine von Ausländern und der Teilnahme von Ausländern an inländischen Vereinen sind der Landesgesetzgebung mangels jeglicher Bestimmung alle Rechte vorbehalten. Für die Gewerkschaften ist dies sehr wichtig, da sie viele Ausländer zu ihren Mitgliedern zählen. Solange sich die Gewerkschaften auf die ihnen nach § 152 R.G.O. zugewiesenen Aufgaben beschränken, ist auch den Ausländern die Mitgliedschaft gewährleistet. Sobald sie dieses Gebiet verlassen, steht es der Landesgesetzgebung vollständig frei, bezüglich der Ausländer beschränkende Bestimmungen zu treffen oder die Mitgliedschaft ganz zu verbieten.

Der Entwurf enthält besondere Vorschriften nur für

Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, bezüglich aller andern Vereinigungen ist von der Aufstellung irgend welcher Normen Abstand genommen. Was unter öffentlichen Angelegenheiten zu verstehen ist, sagt auch dieser Entwurf nicht, er überläßt es vielmehr der Rechtsprechung, hier jeweils das Richtige zu treffen. Vergl. hiezu die Ausführungen des Staatssekretärs v. Bethmann-Hollweg, Sten.Ber. S. 2091.

Die Fassung „Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten" wurde in Anlehnung an das preußische Vereinsgesetz gewählt. Ein Blick auf die zu den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes ergangenen oberstrichterlichen Erkenntnisse[1]) genügt, um die Annahme zu rechtfertigen, daß die Gewerkschaften ihrer größern Zahl nach zu den Vereinen gerechnet werden würden, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken.

Auch für diese Vereine sind sehr wenig Bestimmungen vorgesehen. Die für Gewerkschaften so lästige und kaum erfüllbare Verpflichtung zur Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses bei der Polizeibehörde oder zur Vorlage eines solchen an das Amtsgericht hat der Entwurf beseitigt. § 2 statuiert lediglich eine Pflicht zur Einreichung der Satzung und eines Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder bei der Polizeibehörde, während § 14 den § 72 B.G.B. aufhebt.

Ueber die Auflösung von Vereinen enthält der Entwurf

---

[1]) Conf. Urt. d. R.G. v. 25. I. 1892, E. f. Strf. Bd. XXII. S. 337, Urt. des preuß. K.G. v. 21. V. 1900 D.J.Z. V. S. 531, Urt. dess. Ger. v. 7. IX. 1900 D.J.Z. V. S. 531, Urt. dess. Ger. v. 25. VI. 1900 D.J.Z VI. S. 29, Urt. des preuß. O.V.G. v. 27. III. 1900 — Reger Bd. XXI. S. 449. Vergl. ferner Brentano in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 1896, S. 795 ff., spez. 812.

gar keine Bestimmung, infolge dessen kann, aus dem Wortlaut des § 1 zu schließen, eine solche nur erfolgen, wenn die Zwecke eines Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Die Gewerkschaften wären somit der ständig drohenden Gefahr der Schließung, die nach den meisten Landesgesetzen wie ein Damoklesschwert über ihnen hängt, enthoben. Ein Verbindungsverbot kennt der Entwurf nicht, er gibt den Gewerkschaften somit zur Anknüpfung von Verbindungen mit ausländischen Brudervereinen völlig freie Bahn.

Was die Versammlungen anlangt, so sollen nur öffentliche Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten besonderen Bestimmungen unterstellt sein. Oeffentliche Versammlungen, die lediglich dem Meinungsaustausch unter den Berufsgenossen über konkrete Berufsinteressen dienen, wären sonach an diese Vorschriften nicht gebunden. Wann eine Versammlung als öffentlich zu erachten ist, darüber schweigt der Entwurf wieder; er operiert mit diesem Begriff als gegeben und stellt es der Rechtsprechung und den Behörden anheim, sich im Einzellfall unter Berücksichtigung aller Umstände mit dem Begriff abzufinden.

Die Rechtsprechung hat in der Regel dann eine öffentliche Versammlung angenommen, wenn nach Art der Einberufung eine unbestimmte Menschenmenge Zutritt haben sollte, oder wenn tatsächlich jeder beliebige, der in keiner näheren Beziehung zu den Einberufern steht, zugelassen wurde.[1])

Weiter geht die Entscheidung des Reichsgerichts in Strf S. Bd. 21 S. 256[2]) die in der Begründung zum Entwurf angezogen ist. In Uebereinstimmung mit dieser ist dort[3]) ausgesprochen:

---

[1]) Urt. d. pr. K.G. v. 7. III. 1898. D.J.Z. III. S. 350.

[2]) E. d. R.G. i. Strf. XXI. S. 256.

[3]) Begründung z. Entw. S. 30.

„Unter öffentlichen Versammlungen will der Entwurf nicht nur diejenigen verstanden wissen, welche als solche veranstaltet werden, sondern im Gegensatz zu den eigentlich geschlossenen Versammlungen entsprechend der geltenden Rechtsprechung insbesondere auch die Versammlungen solcher Vereine, die nach der räumlichen Ausdehnung des Gebietes, das sie umfassen, wie nach der Zahl ihrer Mitglieder so groß sind, deren Organisation eine so lose ist, bei denen der Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft an so geringe Voraussetzungen gebunden und so wechselnd ist, daß von ihnen nicht gesagt werden kann, ihre Mitglieder bilden einen in sich geschlossenen, bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich unter sich verbundenen Personen. Für die rechtliche Beurteilung macht es daher keinen Unterschied, ob eine Versammlung Vereinsversammlung ist oder nicht ..... Auch der Ort der Abhaltung ist für die Beurteilung nicht entscheidend; eine öffentliche Versammlung kann insbesondere auch in einer Privatwohnung stattfinden." Bei einer solch vagen, jedes positiven Merkmals baren Begriffsbestimmung befinden sich die Gewerkschaften in der sehr peinlichen Lage, niemals sicher zu wissen, ob ihre Versammlungen öffentliche im Sinne des Gesetzentwurfes sind oder nicht. Jedenfalls können unter Zugrundelegung dieser von seite der Regierung gegebenen Direktiven alle Versammlungen interlokaler Gewerkschaften, sowie die der Gewerkschaftsverbände für öffentlich erklärt werden. Als solche müssen sie nach dem Entwurf, sofern sie zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten[1]) bestimmt sind, mindestens 24 Stunden vor Beginn bei der Polizeibehörde angezeigt werden, wenn nicht die Landeszentralbehörde Bestimmungen

[1]) Siehe ob. S. 88.

erläßt, wonach die Anzeige durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Soll eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel stattfinden, so soll sie in jedem Fall einer schriftlichen Genehmigung der Polizeibehörde, welche mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung einzuholen ist, bedürfen.

Der Polizei soll das Recht zustehen, jede anzeigepflichtige Versammlung zu überwachen. Ihre Beauftragten sind nach dem Entwurf befugt, im Falle der Verletzung der versammlungsrechtlichen Vorschriften oder wenn die Ausführungen eines Redners den Tatbestand eines Verbrechens oder eines nicht auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten, von dem Leiter, den jede Versamulung haben muß, die Auflösung derselben zu verlangen und im Weigerungsfalle diese selbst zu erklären. Außerdem ist eine Geldstrafe bis zum Betrag von 600 ℳ vorgesehen für Zuwiderhandhandlungen gegen einzelne Vorschriften.

Endlich bestimmt der Entwurf, daß die Verhandlungen in Versammlungen der bezeichneten Art in deutscher Sprache zu führen sind. Dieses Sprachverbot, — ob es innerlich begründet ist oder nicht, mag hier dahin gestellt bleiben, — kann sich bei Gewerkschaftsversammlungen sehr unangenehm fühlbar machen. Dieselben sind oft veranlaßt, wenn sie ihre Zwecke und Ziele erreichen wollen, öffentliche Versammlungen zu veranstalten, um auch die außerhalb der Gewerkschaft stehenden, in gleicher Weise interessierten Arbeiter zur Teilnahme am Kampfe für die gemeinsamen Interessen zu gewinnen. In urdeutschen Gebieten, insbesondere in den großen Industrierevieren sind ausländische Arbeiter (Italiener, Böhmen, Polen 2c.) in Massen beschäftigt. Sie sind von den Unternehmern teils bei wirklichem Arbeitermangel, teils zur Konkurrenz gegen die einheimischen Arbeiter, teils wegen

ihrer besseren Verwendbarkeit zu bestimmten Betrieben, ins Land gerufen, mitunter auch aus freiem Antrieb gekommen. Wie sollen die deutschen Arbeiter mit diesen in Fühlung treten, wie sie über die Gemeinsamkeit der Interessen und über die Maßregeln zur Wahrung derselben aufklären, wenn zu den Fremden nicht in der Muttersprache geredet werden darf!

Ferner gibt es in den deutschen Grenzgebieten viele reichsangehörige Arbeiter, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Wie sollen Gewerkschaften, in denen die fremdsprachigen Elemente die Oberhand haben, eine Versammlung abhalten, in der sie sich einer ihnen nicht geläufigen Sprache bedienen müssen!

Nachdem im vorausgehenden der Versuch gemacht worden ist, die Rechtslage der Gewerkschaften nach dem Reichsvereinsgesetzentwurf darzustellen, soll im folgenden der Entwurf noch einer eingehenden Kritik unterzogen werden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Regierungsvorlage von einem freiheitlicheren Geiste durchweht ist als ein großer Teil der jetzt geltenden Landesgesetze. Für die Gewerkschaften bringt er manche begrüßenswerte Neuerung. Ein bedeutender Fortschritt ist die Vereinheitlichung der Gesetzgebung im Reich. Durch sie ist der Mißstand beseitigt, daß die großen Verbände und Gewerkschaften, die sich von einer Zentrale aus in Hunderten von Ortsvereinen über das Reich verbreiten, in ihren Rechten und Befugnissen verschiedenen Vorschriften und verschiedener Auslegung derselben unterworfen sind. Weiter sind hervorzuheben die Beseitigung aller Schranken hinsichtlich der Beteiligung weiblicher und jugendlicher Personen an Vereinen und Versammlungen, der Verzicht auf die Einreichung der Mitgliederlisten, die Weglassung aller Präventivvorschriften, die Gewährung völliger Affiliationsfreiheit, die Beschränkung der

Anmeldepflicht auf öffentliche Versammlungen und die Eindämmung des Rechtes der Polizeiorgane zur Auflösung von Versammlungen.

Die Zulassung der Frauen ist besonders wichtig. Denn bei der heutigen Wirtschaftsorganisation und der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Arbeiterstandes, wo auch die Frau gezwungen ist in die Fabrik oder sonst an die Arbeit zu gehen, um den Unterhalt für die Familie miterwerben zu helfen, muß es auch der arbeitenden Frau ermöglicht sein, in den Kampf um Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen einzutreten.[1]) Im engen Rahmen des § 152 R.G.O. steht ihr dies jetzt schon frei; aber sie muß nach den meisten Vereinsgesetzen zurücktreten, sobald die Gewerkschaft die durch diesen § gesteckten Grenzen überschreitet. Zwar hat der der preußische Minister in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 5. Mai 1902 seine Anschauung über den § 8 und 16 des preuß. Vereinsgesetzes mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht.[2])

„Die Frauen mögen sich in Berufsvereinen zusammenschließen . . . . . Und wenn selbst hier und da einmal ein politischer Gegenstand zur Erörterung gelangen würde, so würde das mit den Bestimmungen der Verordnung vom Jahr 1850 vollständig vereinbar sein."

Allein in der Praxis fanden diese Direktiven nicht immer Beachtung und deshalb ist es ein Verdienst des Entwurfs, hier eine feste und den Bedürfnissen entsprechende Norm aufgestellt zu haben. Bezüglich der jugendlichen Personen mag es sogar einigermaßen zweifelhaft sein, ob es zweckmäßig ist, soweit zu gehen, als es im Entwurf geschehen

---

[1]) Ueber die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses der Arbeiterinnen, Soz. Pr. Bd. XIII. S. 726.

[2]) Soz. Pr. Bd. XIII. S. 1250.

ist. Es ist vielfach die Forderung aufgestellt worden, eine Grenze nach unten festzusetzen, ein Verlangen, dem eine gewisse Berechtigung hinsichtlich politischer Versammlungen und Vereine nicht abgesprochen werden kann. Jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Fixierung einer Altersgrenze sehr schwierig und die Einhaltung derselben in der Praxis doch kaum durchführbar ist, muß anerkannt werden, daß die Regierungsvorlage das Richtige getroffen hat, wenn sie von jeder Begrenzung absieht. Eine Altersgrenze würde, — das hat sich beim geltenden Recht zur Genüge gezeigt — ein Quell ständiger Unzuträglichkeiten für Publikum und Polizei sein. Es wäre daher besser, wenn die von der Kommission in der II. Lesung eingesetzte Bestimmung, daß die Voraussetzung für die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ein Alter von 18 Jahren sein soll, wieder verschwinden würde. Dagegen muß es vom juristischen Standpunkt aus befremdend erscheinen, daß im Gesetz keine Beschränkung des Stimmenrechts für jugendliche Personen vorgesehen ist. Es ist widersinnig, wenn der einzelne während seiner Minderjährigkeit hinsichtlich seiner privatrechtlichen Verhältnisse beschränkt ist, dort aber, wo es gilt, nicht nur über das eigene, sondern auch über das Schicksal anderer zu bestimmen, das Recht hat, ein entscheidendes Wort mitzureden.

Trotz der Verbesserungen, die der Entwurf vielen Landesgesetzen gegenüber aufweist, hat er doch den Gewerkschaften nicht das gebracht, was sie von einem freiheitlichen, von modernen Anschauungen getragenen Vereins- und Versammlungsrecht erwarten sollten.

Es ist zu bedauern, daß die Regierung der wiederholt gegebenen Anregung, in einem Vereinsgesetz gleichzeitig auch das Koalitionsrecht zu regeln, nicht Folge geleistet hat. Denn

wenn auch zuzugeben ist, daß Koalitionsrecht und Vereinsrecht bezw. Versammlungsrecht zwei verschiedene Begriffe sind, so darf doch nicht verkannt werden, daß die beiden Rechtsgebiete sich aufs engste berühren. Sie decken sich nicht, denn Koalition ist einerseits ein weiterer, andererseits ein engerer Begriff als Verein und Versammlung. Die Vereinigung ist nur eine Form der Koalition, es gibt deren mehrere (z. B. Verabredungen); dagegen fallen unter den Begriff Koalition nicht alle Vereinigungen, sondern nur solche, die einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Mitglieder dienen sollen.

Konnte man sich nicht entschließen, die beiden verschiedenen aber stark ineinandergreifenden Materien in einem Gesetz zu ordnen, so wäre es doch recht und billig gewesen, daß wenigstens die ländlichen Arbeiter und Dienstboten nicht ungünstiger gestellt worden wären als alle andern Staatsangehörigen.[1]) § 16 des Entwurfs bestimmt, daß die Vorschriften der Landesgesetze in bezug auf Verbindungen und Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten aufrecht erhalten bleiben sollen. Es bestehen zur Zeit allerdings in keinem Bundesstaat vereinsrechtliche Verbote bezüglich der bezeichneten Personenklassen, sondern nur Strafbestimmungen, welche die Koalitionsfreiheit beeinträchtigen oder ausschließen.

So in Preußen § 3 d. Ges. v. 24. IV. 1854 betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, in Anhalt § 6 des Ges. v. 16. IV. 1899 betr. den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen, in Reuß j. L. § 5 des Ges. vom 12. V. 1900

[1]) Die preußische Regierung hat am 10. II. 1866 dem pr. Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf vorgelegt, in welchem sie diese Forderung anerkannte.

betr. die Bekämpfung des Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeitgeber.

Der § 16 bedeutet aber, daß nicht nur diese Gesetze in Kraft bleiben, sondern daß es der Landesgesetzgebung freisteht, in Zukunft neue vereinsrechtliche Verbote gegen die ländlichen Arbeiter und Dienstboten zu erlassen. Um dies unmöglich zu machen, hat die Kommission mit Recht den Ausdruck Verbindungen in § 16 gestrichen.

Das persönliche Geltungsgebiet des Entwurfs erscheint mit Rücksicht auf die eigenartige Struktur der Gewerkschaften bezw. die Verschiedenartigkeit der Nationalität ihrer Mitglieder zu eng. Wie oben (S. 87) erwähnt, kann Ausländern, soweit sie nicht durch § 152 R.G.O. gedeckt sind, landesgesetzlich die Teilnahme an Vereinen und Versammlungen verboten werden. Außerdem hat die Landesgesetzgebung aber die Befugnis, für die Beteiligung der Ausländer erschwerende Bestimmungen zu treffen, selbst wenn sich die betreffenden Vereine und Versammlungen im Rahmen des § 152 R.G.O. halten. Bislang bestehen in den Bundesstaaten keine besonderen Beschränkungen nach dieser Richtung. Da die rechtliche Möglichkeit der Einführung aber gegeben ist, steht den Gewerkschaften, die auswärtige Elemente an sich ziehen müssen, ständig die Gefahr neuer Belästigungen drohend vor Augen. Es wäre daher wünschenswert, daß die Geltung des Reichsvereinsgesetzes auf Ausländer als Mitglieder von Berufsvereinen ausgedehnt würde.

Was nun das Vereins- und Versammlungsrecht selbst anlangt, so ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden[1]) daß es vollauf genügend wäre, wenn in einem einzigen Artikel reichsgesetzlich Vereins- und Versammlungs-

[1]) conf. Antrag Brandys u. Gen. v. 27. II. 07 (Drucks. Nr. 153.)

freiheit garantiert und nach dem Muster von Württemberg, Hessen, Sachsen-Coburg u. Gotha, Waldeck von weiteren Vorschriften möglichst abgesehen würde. In der Tat hat man in Hessen und Württemberg mit diesem Rechtszustand die besten Erfahrungen gemacht. Auch auswärtige Staaten wie Amerika, Norwegen, Schweden, kommen recht wohl ohne besondere Vorschriften aus. Allein eine Gefahr birgt dieser Zustand in sich. Die Befugnis der Polizeibehörden, die ihnen im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig erscheinenden Maßregeln zu treffen, wird durch die Proklamierung der Vereins- und Versammlungsfreiheit nicht berührt. Es sind also die Vereine dann vollständig dem Ermessen der Polizeibehörde ausgeliefert, was dort, wo die Polizeigewalt nicht in so liberaler Weise gehandhabt wird wie in Württemberg und Hessen, zu großen Unannehmlichkeiten führen kann. Für Gewerkschaften würde nach der heutigen Praxis der Polizeibehörden in einigen deutschen Staaten eine solche Vereinsfreiheit wahrscheinlich der Ursprung ungezählter Belästigungen und Chikanen sein.

Die Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes ist daher weniger notwendig, um das Vereins- und Versammlungswesen in gebührenden Schranken zu halten, sondern mehr, um die Vereine vor polizeilicher Willkür zu schützen.

Wenn sie diesen Zweck aber erfüllen soll, dann müssen alle Bestimmungen fallen, die die freie Entwicklung des Vereins- insbesondere des Gewerkschaftslebens hintanhalten; es muß auf eine möglichst klare, unzweideutige Fassung des Gesetzes gesehen werden und darf nicht mit Begriffen operiert werden, die die gleiche Rechtsunsicherheit verbürgen, die bisher bestanden hat. Denn[1]) wenn auch künftig auf Grund des

[1]) Eingabe der Gesellschaft für soz. Reform, Soz. Pr. 17. Jhrg. S. 402.

neuen Gesetzes jedes Anrufen der Gesetzgebung oder der staatlichen Organe im Interesse des Berufs, wenn die Bestrebungen eines Vereins zur Hebung der fachlichen und sozialen Stellung von Berufsgenossen, wenn Erörterungen über Beschränkung der Arbeitszeit, über Sonntagsruhe und ähnliche Fragen als öffentliche Angelegenheiten angesehen werden, wenn aus einer einmaligen tatsächlichen Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates ohne Rechtsirrtum gefolgert werden kann, daß der Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, wenn es auch ferner möglich ist, eine Versammlung schon dann als vorhanden anzunehmen, wenn vier Personen zu einer Besprechung sich zusammenfinden, dann werden die Vereine der Arbeiter und Angestellten auch fortan vielfachen Beschränkungen ausgesetzt sein, die in Irrtum und Mißbrauch wurzeln und zu Plagereien empfindlicher Art ausarten können.

Verein und Versammlung sind an sich so volkstümliche Begriffe und Ausdrücke, daß eine Legaldefinition überflüssig erscheint, daß es vielmehr der Feststellung im einzelnen Fall überlassen bleiben kann, ob ein organisiertes Gebilde unter diese Begriffe zu fassen ist. Dieser Gesichtspunkt hat auch bei der Beratung des B.G.B. dazu geführt, daß man von einer Definition des Vereins abgesehen hat. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, daß seitens der Behörden und Gerichte schon Komitees, Ausschüsse, Kommissionen als Vereine und nicht nur die Zusammenkünfte dieser,[1]) sondern auch das zufällige Zusammentreffen mehrerer Personen als Versammlungen angesprochen wurden,[2]) so kann man sich der Anschauung nicht verschließen, daß die Aufstellung bestimmter Begriffsmerkmale wünschenswert wäre.

Bezüglich des Vereins mag es genügen, auf die Er-

[1]) Conf. Soz.Pr. Bd. XIII. S. 435.
[2]) Conf. Soz.Pr. Bd. XIII. S. 771.

örterungen unter Abschnitt I[1]) und die dort gegebene Definition hinzuweisen.

Der Begriff Versammlung wäre vielleicht im Anschluß an Seydel[2]) dahin festzulegen:

„Versammlung ist jedes räumliche Zusammensein mehrerer Personen in der Absicht, irgend einen gemeinsamen Zweck als gemeinschaftlich zu verfolgen." Aus praktischen Gründen könnte die Festsetzung einer Zahlengrenze nach unten in Erwägung gezogen werden.

Ebenso notwendig wäre es, den Ausdruck „öffentliche Angelegenheiten", wenn er überhaupt ins Gesetz aufgenommen werden will, auch dort zu erläutern. Denn dieser Bericht ist, wie die Erfahrung lehrt, so dehnbar, daß man mit etwas gutem Willen alles darunter subsumieren kann. Es gibt kaum irgendwelche Angelegenheit, mag sie auch noch so privater Natur sein, die sich nicht mit den Interessen der Allgemeinheit in Verbindung bringen ließe. So ist den Gewerkschaften wiederholt begegnet, daß sie unter das Vereinsrecht gezwungen wurden, obwohl sie sich lediglich mit der Förderung der privaten Berufsinteressen ihrer Mitglieder befaßten.

Am besten wäre es, von der Fassung „öffentliche Angelegenheiten" überhaupt abzusehen, da allgemein zutreffende Begriffsmerkmale doch nicht aufgestellt werden können und daher der willkürlichen Auslegung Tür und Tor geöffnet bleibt.

Diese Ansicht hat sich auch in der Reichstagskommission Geltung verschafft. Dieselbe beschloß an Stelle des Wortes „öffentlich" das Wort „politisch" zu setzen. Dieser Aenderung kann man beipflichten unter der Voraussetzung, daß

[1]) Siehe ob. S. 31.

[2]) Seydel, Bayer. Staatsrecht 2. Aufl. III. S. 54.

die Bedeutung des Begriffes „politisch" einheitlich festgelegt wird. Es müßte bestimmt werden, daß der Ausdruck „politisch" nicht im Sinn der bisherigen Landesgesetze zu interpretieren ist, sondern daß in Zukunft von politischen Angelegenheiten nur mehr dann die Rede sein kann, wenn es sich darum handelt, in irgend einer Form Einfluß auf die Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung des Staates oder der Kommunalverbände zu gewinnen. Es ist allerdings zuzugeben, daß damit der Begriff „politisch" eng gefaßt ist; aber dies hat wenigstens den Vorteil, daß eine positive Grundlage für die Rechtsprechung geschaffen ist.

Somit würde sich empfehlen, dem § 2 des Entwurfes folgende Fassung zu gegeben:

„Jeder Verein, dessen Zweck auf Verfolgung politischer Ziele gerichtet ist . . . . ."

Die Gewerkschaften wären auch bei dieser Fassung und Auslegung größtenteils den Vorschriften über politische Vereine und politische Versammlungen unterworfen. Es scheint daher eine weitere Bestimmung notwendig, wonach Gewerkschaften solange nicht als politische Vereine anzusehen sind, als sie sich nur im Rahmen der mit ihrem Beruf unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Interessen mit Politik beschäftigen,[1]) also z. B. solange sie sich lediglich mit der Frage der Lohn- und Arbeitsbedingungen oder mit allgemeinen Arbeiterfragen befassen.

Unter dieser Voraussetzung ist die Verpflichtung zur Einreichung der Liste der Vorstandsmitglieder, wie sie in § 2 in Aussicht genommen ist, von geringer Bedeutung für die Gewerschaften; denn sie werden nur in seltenen Fällen mit ihr zu rechnen haben. Nebenbei soll hier nur bemerkt werden, daß die Einreichung des Verzeichnisses öffentlich rechtlich gar

[1]) Siehe oben. S. 52. 53.

keine Bedeutung hat. Sie ist lediglich eine Polizeimaßregel, auf die ebensogut verzichtet werden könnte.

Ebenso verlieren die sämtlichen versammlungsrechtlichen Vorschriften für die Gewerkschaften an Interesse, wenn ihnen die politische Bahn zu gunsten ihrer Berufsinteressen freigegeben wird. Denn sie wären nur dann den für Versammlungen vorgesehenen Beschränkungen unterworfen, wenn sie in öffentlichen Versammlungen allgemein politische Angelegenheiten erörtern.

Was man unter öffentlichen Versammlungen zu verstehen hat, ist in der Begründung zum Entwurf ausgeführt.[1]) Die dort vertretene Anschauung muß entschieden bekämpft werden. Denn unter Zugrundelegung der a. a. O. aufgeführten Voraussetzungen würden so ziemlich alle Gewerkschaftsversammlungen als öffentliche erklärt werden können. Die Folge wäre, daß auch sog. geschlossene Versammlungen, zu denen nur Mitglieder der Gewerkschaft Zutritt haben, dann, wenn sie allgemein politische Fragen behandeln, die versammlungsrechtlichen Vorschriften beachten müßten, während die Versammlungen politischer Vereine diesen nicht unterworfen wären. Das würde von den Gewerkschaften als ungerecht empfunden werden müssen.

Es bedarf daher auch für den Begriff „öffentliche Versammlung" der Aufstellung ganz bestimmter Merkmale, wenn nicht nach dieser Richtung hin wieder der Keim zu vielen Mißverständnissen gelegt werden soll.

Die in der Sozialen Praxis angedeutete Begriffsbestimmung:

> „Oeffentlich ist eine Versammlung, wenn nach dem Willen der Einberufer auch andere als nur Vereinsmitglieder oder bestimmte geladene Gäste gegen Entgelt

[1]) Begr. z. E. S. 30. Siehe ob. S. 89.

oder unentgeltlich Zutritt haben", dürfte ausreichend und entsprechend sein.

Veranstalten Gewerkschaften öffentliche Versammlungen in diesem Sinne zur Erörterung allgemein politischer Fragen, dann, aber auch nur dann, mögen sie gleich anderen politischen Vereinen besonderen versammlungsrechtlichen Bestimmungen unterworfen sein. Daß das Gesetz selbst dies klar zum Ausdruck bringt, ist um so notwendiger, als die Uebertretung oder Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften nach dem Entwurf mit Strafe bedroht ist.

Zu den polizeilichen Beschränkungen des Versammlungsrechtes im einzelnen wäre noch zu bemerken: Wenn man bedenkt, daß dieselben nur öffentliche Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten mit der gedachten Einschränkung für Berufsvereine betreffen, so besteht mit wenig Ausnahmen kein Grund zu wesentlichen Beanstandungen.

Auf die Anzeige der Versammlung könnte vom rechtlichen wie vom polizeilichen Standpunkt aus verzichtet werden. Die obligatorische öffentliche Bekanntmachung, wie sie das württembergische Recht vorschreibt, würde den polizeilichen Interessen vollauf genügen. Auch Frankreich hat erst durch Gesetz vom 28. III. 07 auf jede Anzeige verzichtet (Loi relative aux réunions publiques).

Bedenklich ist die Bestimmung in Ziffer 4 des § 9 und § 7.

Die erstere räumt dem überwachenden Polizeibeamten das Recht ein, zu verlangen, daß die Versammlung aufgelöst werde, wenn Rednern, deren Ausführungen den Tatbestand eines Verbrechens oder eines nicht auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten, das Wort nicht entzogen wird. Die Entscheidung der Frage, ob diese Voraussetzungen

wirklich gegeben sind, ist mitunter sehr schwierig. Es ist vorgekommen, daß wegen einer in einer Versammlung ausgesprochenen angeblichen Majestätsbeleidigung mehrere gerichtliche Instanzen zu einem verurteilenden Erkenntnis gelangt sind, während schließlich das oberste Gericht den Tatbestand dieses Verbrechens nicht für gegeben erachtete. Hienach kann man es einem untern Polizeiorgan nicht verargen, wenn es im konkreten Fall irriger Weise in den Ausführungen eines Redners den Tatbestand einer strafbaren Handlung erblickt. Dieser Umstand läßt es aber untunlich erscheinen, die Schließung davon abhängig zu machen, daß der Polizeibeamte in den Ausführungen des Redners den Tatbestand eines Verbrechens oder nicht auf Antrag zu verfolgenden Vergehens sieht. Es empfiehlt sich vielmehr im Anschluß an das preußische und bayerische Gesetz ein Recht zur Schließung nur dann zu statuieren, wenn Anträge oder Vorschläge eine Aufforderung oder Anreizung zu einem Verbrechen oder zu einem nicht auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten. In diesem Sinn hat auch die Kommission den § 9 bereits abgeändert.

Das Sprachenverbot des § 7 hat seit Bekanntwerden des Entwurfs die heftigsten Angriffe nicht zum mindesten seitens der Gewerkschaften erfahren. Es ist hier nicht der Platz, all die Für und Wider zu erörtern, die die Verteidiger und Gegner des Sprachenverbots vorbringen. Hier ist nur die Frage aufzuwerfen, ob die Gewerkschaften durch das Verbot in der Entfaltung ihrer Tätigkeit beschränkt werden. Diese Frage wäre zweifellos zu bejahen, wenn die Regierungsvorlage mit ihren dehnbaren Begriffen Gesetz würde. Es mag genügen, in dieser Hinsicht auf die Ausführungen oben, Seite 91/92 zu verweisen. Im Falle der Abänderung der Vorlage im angegebenen Sinn würde das Sprachenverbot die Gewerkschaften in ihrer Wirksamkeit

insofern einengen, als ihnen in den fremdsprachigen Landesteilen erschwert ist, in öffentlichen Versammlungen allgemein sozialpolitische Fragen zu erörtern.

Für solche Fälle ist es aber nach dem Entwurf der Landeszentralbehörde vorbehalten, Ausnahmen zu gestatten und nach den Ausführungen des Staatssekretärs des Innern bei der ersten Lesung im Reichstag soll von dem Ausnahmerecht überall da, wo der Gebrauch des fremden Idioms nicht dazu dienen soll, die Abkehr vom Vaterland zu vertiefen und Bestrebungen zu fördern, die dem deutschen Reiche feindlich sind,[1]) Gebrauch gemacht werden.

Hienach ist anzunehmen, daß der Gebrauch einer fremden Sprache, wenn es sich um sozialpolitische Fragen dreht, gestattet werden soll und wird. Eine Garantie ist allerdings nicht dafür vorhanden; meistens wird die mehr oder minder freundliche Gesinnung der Landesregierungen gegenüber den Arbeitervereinen maßgebend dafür sein, in welchem Umfang Ausnahmen zugelassen werden. Um zu großer Willkür und irrtümlicher Auslegung zu steuern, wäre es wünschenswert, eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, daß in den fremdsprachigen Gebieten Deutschlands Versammlungen zur Erörterung sozialpolitischer Fragen dem Sprachenverbot nicht unterworfen sind, sofern nicht der in der Kommission angenommene Kompromißantrag auch im Plenum Annahme findet.

Endlich muß zum Schluß noch ein Punkt erörtert werden. In einer Reihe von Staaten sind zur Entscheidung über Streitigkeiten betreffend die Ausführung des Vereinsrechtes in letzter Linie die obersten Verwaltungsinstanzen zuständig, also dieselben Organe, die in der untern Instanz streitbeteiligt sind. Dieser Zustand bedarf einer Aenderung.

---

[1]) Sten. Ber. S. 2095.

Es ist für vereinsrechtliche Streitigkeiten ein Beschwerdeweg im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht vorhanden ist, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20/21 R.G.O. einzuräumen.

Dieser Forderung ist auch in der Kommission bereits Rechnung getragen, indem 2 Paragraphen eingeschaltet wurden, die bei Auflösung eines Vereins oder einer Versammlung eine Anfechtung in gedachtem Sinn ermöglichen sollen.